

Bundesgesetzblatt ¹³⁰¹

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1992

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 92	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) neu: 450-23; 450-2, 2121-6-24, 312-2, 300-2, 454-1, 450-16, 453-11, 313-4, 367-1, 312-7	1302
9. 7. 92	Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung 2125-40-28	1313
15. 7. 92	Neunzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (19. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 19. UhAnpV) neu: 621-1-12-19	1319
16. 7. 92	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr 7400-1-5	1321
16. 7. 92	Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	1322
16. 7. 92	Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	1323
16. 7. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes (HeimMitwirkungsV) 2170-5-1	1337
16. 7. 92	Neufassung der Heimmitwirkungsverordnung 2170-5-1	1340
—	Berichtigung der Rasenmäherlärm-Verordnung-Änderungsverordnung 2129-8-8-2, 2129-8-8-1	1346

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21 und Nr. 22	1346
Verkündungen im Bundesanzeiger	1348

**Gesetz
zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels
und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
(OrgKG)**

Vom 15. Juli 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255), wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 43a eine Vermögensstrafe verhängt.“

2. Nach § 43 wird folgender Untertitel eingefügt:

„– Vermögensstrafe –

§ 43a

Verhängung der Vermögensstrafe

(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer

zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Verfall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung des Vermögens außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.

(2) § 42 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.“

3. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Läßt eines der anwendbaren Gesetze die Vermögensstrafe zu, so kann das Gericht auf sie neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gesondert erkennen. Im übrigen muß oder kann auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) erkannt wer-

- den, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.“
4. § 53 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- „(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43a Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß.“
5. § 54 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre, bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen; § 43a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
6. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Vermögensstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechterhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden. Dies gilt auch, wenn die Höhe der Vermögensstrafe, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, den Wert des Vermögens des Täters zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung übersteigt.“
7. Nach § 73c wird folgender § 73d eingefügt:
- „§ 73d
Erweiterter Verfall
- (1) Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer nur deshalb nicht gehört oder zusteht, weil er den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat. § 73 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Ist der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nach der Tat ganz oder teilweise unmöglich geworden, so finden insoweit die §§ 73a und 73b sinngemäß Anwendung.
- (3) Ist nach Anordnung des Verfalls nach Absatz 1 wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung begangen hat, erneut über den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers zu entscheiden, so berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.
- (4) § 73c gilt entsprechend.“
8. Der bisherige § 73d wird zu § 73e.
9. In § 74e Abs. 3 werden die Worte „§ 73d Abs. 2“ durch die Worte „§ 73e Abs. 2“ ersetzt.
10. In § 76 werden die Worte „in den §§ 73a oder 74c“ durch die Worte „in §§ 73a, 73d Abs. 2 oder § 74c“ ersetzt.
11. § 150 erhält die Überschrift „Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung“ und wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1) In den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, der Vorbereitung einer Geldfälschung nach § 149 Abs. 1 und des § 152a sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“
- b) Der bisher einzige Absatz der Vorschrift wird Absatz 2.
12. § 152a Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) § 150 Abs. 2 gilt entsprechend.“
13. Nach § 181b wird folgender § 181c eingefügt:
- „§ 181c
Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall
- In den Fällen der §§ 181 und 181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“
14. § 244 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden.“
15. Nach § 244 wird folgender § 244a eingefügt:
- „§ 244a
Schwerer Bandendiebstahl
- (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden.
- (4) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.“
16. In § 245 wird die Angabe „§§ 242 bis 244“ durch die Angabe „§§ 242 bis 244a“ ersetzt.

17. § 260 wird wie folgt gefaßt:

„§ 260

Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat,

begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden. § 73d ist auch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 anzuwenden.“

18. Nach § 260 wird folgender § 260a eingefügt:

„§ 260a

Gewerbsmäßige Bandenhehlerei

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden.“

19. Nach § 260a wird folgender § 261 eingefügt:

„§ 261

Geldwäsche

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einem

1. Verbrechen eines anderen,
2. Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangenen Vergehen

herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder
2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Taten herrühren, wenn die Taten auch am Tatort mit Strafe bedroht sind.

(9) Wegen Geldwäsche wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte.“

20. In § 262 wird die Angabe „§§ 259 und 260“ durch die Angabe „§§ 259 bis 261“ ersetzt.

21. § 284 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

22. § 285b erhält die Überschrift „Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung“ und wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
 „(1) In den Fällen des § 284 Abs. 3 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden. § 73d ist auch in den Fällen des § 284 Abs. 3 Nr. 1 anzuwenden.“
- b) Der bisher einzige Absatz der Vorschrift wird Absatz 2.

Artikel 2

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 712), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, in dringenden Fällen zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Stoffe und Zubereitungen, die nicht Arzneimittel sind, in die Anlagen I bis III aufzunehmen, wenn dies wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist. Eine auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Verordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.“
- b) Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis zu vier Jahren“ durch die Angabe „bis zu fünf Jahren“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen.

3. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre
- a) Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
- b) eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, oder

2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

4. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 29a Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. Nach § 30 werden folgende §§ 30a, 30b und 30c eingefügt:

„§ 30a Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 30b Straftaten

§ 129 des Strafgesetzbuches gilt auch dann, wenn eine Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit auf den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln im Sinne des § 6 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gerichtet sind, nicht oder nicht nur im Inland besteht.

§ 30c Vermögensstrafe

(1) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 und 10 ist § 43a des Strafgesetzbuches anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit der Täter Betäubungsmittel, ohne mit ihnen Handel zu treiben, veräußert, abgibt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

(2) In den Fällen der §§ 29a, 30, 30a und 30b ist § 43a des Strafgesetzbuches anzuwenden.“

6. In § 31 Nr. 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1“ ersetzt.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung:

„Erweiterter Verfall und Einziehung“.

b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) § 73d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden

1. in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 und 10, sofern der Täter gewerbsmäßig handelt, und

2. in den Fällen der §§ 29a, 30 und 30a.“

c) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Angabe „§§ 29 oder 30“ durch die Angabe „§§ 29 bis 30a“ ersetzt wird.

8. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Führungsaufsicht

In den Fällen des § 29 Abs. 3, der §§ 29a, 30 und 30a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 des Strafgesetzbuches).“

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255), wird wie folgt geändert:

1. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, können statt des Wohnortes den Dienstort angeben.

(2) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann dem Zeugen gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Unter der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.

(3) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Er hat jedoch in der Hauptverhandlung auf Befragen anzugeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er bekundet, bekanntgeworden sind. Die Unterlagen, die die Feststellung der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Gefährdung entfällt.

(4) Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.“

2. In die Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches werden nach den Worten „Überwachung des Fernmeldeverkehrs“ ein Beistrich sowie die Worte „Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz Verdeckter Ermittler“ eingefügt.

3. Nach § 98 werden folgende §§ 98a, 98b und 98c eingefügt:

„§ 98a

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung

1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. auf dem Gebiet der gemeingefährlichen Straftaten,
4. gegen Leib oder Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit,
5. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
6. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

begangen worden ist, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck hat die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten aus den Datenbeständen auszusondern und den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

(3) Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln. Ihre Nutzung ist nicht zulässig.

(4) Auf Anforderung der Staatsanwaltschaft hat die speichernde Stelle die Stelle, die den Abgleich durchführt, zu unterstützen.

(5) § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 98b

(1) Der Abgleich und die Übermittlung der Daten dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. Die Übermittlung von Daten, deren Verwendung besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen, darf nicht angeordnet werden. Die §§ 96, 97, 98 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Ordnungs- und Zwangsmittel (§ 95 Abs. 2) dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden; die Festsetzung von Haft bleibt dem Richter vorbehalten.

(3) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Die durch den Abgleich erlangten personenbezogenen Daten dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis-zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 98a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden.

(4) § 163d Abs. 5 gilt entsprechend. Nach Beendigung einer Maßnahme gemäß § 98a ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

§ 98c

Zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person, nach der für Zwecke eines Strafverfahrens gefahndet wird, dürfen personenbezogene Daten aus einem Strafverfahren mit anderen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten maschinell abgeglichen werden. Entgegenstehende besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen bleiben unberührt."

4. § 100a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird jeweils in einer neuen Zeile
- aa) nach der Angabe „eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234a, 239a, 239b des Strafgesetzbuches)“ die Angabe „einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches) oder einen schweren Bandendiebstahl (§ 244a des Strafgesetzbuches)“ und
- bb) nach der Angabe „eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches)“ die Angabe „eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a des Strafgesetzbuches)“
- eingefügt.

b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Straftat nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder eine Straftat nach §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes.“

5. § 100b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis-zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung

einer der in § 100a bezeichneten Straftaten benötigt werden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 nach den Worten „so sind sie“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt wird.

6. Nach § 100b werden folgende §§ 100c und 100d eingefügt:

„§ 100c

(1) Ohne Wissen des Betroffenen

1. dürfen

- a) Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt werden,
- b) sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist, und

wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre,

2. darf das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine in § 100a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

§ 100d

(1) Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. § 98b Abs. 1 Satz 2, § 100b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 und 6 gelten sinngemäß.

(2) Personenbezogene Informationen, die durch die Verwendung technischer Mittel nach § 100c Abs. 1 Nr. 2 erlangt worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100a bezeichneten Straftat benötigt werden.“

7. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 99, 100a, 100b, 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, § 100d) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann.“

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

8. Nach § 110 werden folgende §§ 110a bis 110e eingefügt:

„§ 110a

(1) Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung

1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
4. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

begangen worden ist. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Einsatz ist nur zulässig, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler außerdem eingesetzt werden, wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären.

(2) Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen ent-

sprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

§ 110b

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen zustimmt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.

(2) Einsätze,

1. die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder
2. bei denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,

bedürfen der Zustimmung des Richters. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht der Richter binnen drei Tagen zustimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheimgehalten werden. Der Staatsanwalt und der Richter, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.

§ 110c

Verdeckte Ermittler dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.

§ 110d

(1) Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat, sind vom Einsatz zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers geschehen kann.

(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind

sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

§ 110e

Die durch den Einsatz des Verdeckten Ermittlers erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 110a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden; § 100d Abs. 2 bleibt unberührt.“

9. Nach § 111n werden folgende §§ 111o und 111p eingefügt:

„§ 111o

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen, so kann wegen dieser der dingliche Arrest angeordnet werden.

(2) Die §§ 917, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Die Höhe des Betrages bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der voraussichtlichen Höhe der Vermögensstrafe. Diese kann geschätzt werden. Das Gesuch auf Erlaß des Arrestes soll die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen Tatsachen enthalten.

(3) Zu der Anordnung des Arrestes wegen einer Vermögensstrafe ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Der Beschuldigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

(4) Soweit wegen einer Vermögensstrafe die Vollziehung des Arrestes in bewegliche Sachen zu bewirken ist, gilt § 111f Abs. 1 entsprechend.

(5) Im übrigen finden § 111e Abs. 3 und 4, § 111f Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 111g und 111h Anwendung.

§ 111p

(1) Unter den Voraussetzungen des § 111o Abs. 1 kann das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlagnahme belegt werden, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen durch eine Arrestanordnung nach § 111o nicht gesichert erscheint.

(2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.

(3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlagnahme genommene Vermögen zu verwalten und dar-

über unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme anzugeben.

(4) § 111o Abs. 3, §§ 291, 292 Abs. 2, § 293 gelten entsprechend.

(5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen.“

10. § 112a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 3 oder nach § 30 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes“ durch die Worte „Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes“ ersetzt.

11. Nach § 163d wird folgender § 163e eingefügt:

„§ 163e

(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wurde. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten richten und nur dann getroffen werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug für eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person benutzt wird, die einer Straftat mit erheblicher Bedeutung verdächtig ist.

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.

(4) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 100b Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

12. § 168a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 68 Abs. 2, 3 bleibt unberührt.“

13. § 200 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei der Benennung von Zeugen genügt in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 die Angabe der ladungsfähigen Anschrift. Wird ein Zeuge benannt, dessen Identität ganz oder teilweise nicht offenbart werden soll, so ist dies anzugeben; für die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen gilt dies entsprechend.“

14. § 222 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 200 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.“

15. § 443 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindliche Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände eines Beschuldigten, gegen den wegen einer Straftat nach

1. den §§ 81 bis 83 Abs. 1, den §§ 94 oder 96 Abs. 1, den §§ 97a oder 100 des Strafgesetzbuches,
2. § 330 Abs. 1 bis 4 oder § 330a Abs. 1 des Strafgesetzbuches,
3. § 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes, § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
4. einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder einer Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes

die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, können mit Beschlag belegt werden.“

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlagnahme ist spätestens nach Beendigung der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges aufzuheben.“

16. § 457 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) § 161 gilt sinngemäß für die in diesem Abschnitt bezeichneten Zwecke.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 2 entfällt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im übrigen hat in den Fällen des Absatzes 2 die Vollstreckungsbehörde die gleichen Befugnisse wie die Strafverfolgungsbehörde, soweit die Maßnahmen bestimmt und geeignet sind, den Ver-

urteilen festzunehmen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist auf die Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe besonders Bedacht zu nehmen. Die notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges.“

17. Nach § 459h wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 459i

(1) Für die Vollstreckung der Vermögensstrafe (§ 43a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459a, 459b, 459c, 459e, 459f und 459h sinngemäß.

(2) In den Fällen der §§ 111o, 111p ist die Maßnahme erst nach Beendigung der Vollstreckung aufzuheben.“

18. § 460 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden mehrere Vermögensstrafen auf eine Gesamtvermögensstrafe zurückgeführt, so darf diese die Höhe der verwirkten höchsten Strafe auch dann nicht unterschreiten, wenn deren Höhe den Wert des Vermögens des Verurteilten zum Zeitpunkt der nachträglichen gerichtlichen Entscheidung übersteigt.“

19. § 463a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aufsichtsstelle kann für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anordnen, daß der Verurteilte zur Beobachtung anläßlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, ausgeschrieben wird. § 163e Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anordnung trifft der Leiter der Führungsaufsichtsstelle. Die Erforderlichkeit der Fortdauer der Maßnahme ist mindestens jährlich zu überprüfen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1a. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,“.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In den Überschriften des Sechsten Abschnitts und des § 29 a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „von Vermögensvorteilen“ gestrichen.

Artikel 6
Änderung
des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

In Artikel 293 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 954) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ersatzfreiheitsstrafe“ die Worte „nach § 43 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.

Artikel 7
Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

In § 8 Abs. 4 Satz 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), das zuletzt durch Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird die Angabe „73d“ durch die Angabe „73e“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Gesetzes
über die Entschädigung
für Strafverfolgungsmaßnahmen

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 111 d“ durch die Angabe „den §§ 111 d und 111 o der Strafprozeßordnung sowie die Vermögensbeschlagnahme nach § 111 p“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Gesetzes
über die Entschädigung
von Zeugen und Sachverständigen

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

§ 17a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 95 Abs. 1“ die Angabe „, § 98 a“ eingefügt.

2. Als Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die notwendige Benutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Rasterfahndung wird entschädigt, wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hardware und Software zusammen mehr als 20 000 Deutsche Mark beträgt. Die Entschädigung beträgt bei einer Datenverarbeitungsanlage mit einer Investitionssumme bis zu 50 000 Deutsche Mark für jede Stunde der Benutzung 10 Deutsche

Mark; die gesamte Benutzungsdauer ist auf volle Stunden aufzurunden. Bei sonstigen Datenverarbeitungsanlagen wird

1. die Benutzung der Anlage bei der Entwicklung eines für den Einzelfall erforderlichen, besonderen Anwendungsprogramms durch einen Zuschlag von 20 Deutsche Mark für jede Stunde, für die insoweit nach Absatz 2 oder 3 eine Entschädigung zu zahlen ist, abgegolten;
2. für die übrige Dauer der Benutzung einschließlich des hierbei erforderlichen Personalaufwands eine Rechenpauschale in Höhe von einem Zehnmillionstel der Investitionssumme je Sekunde für die Zeit erstattet, in der die Zentraleinheit belegt ist (CPU-Sekunde); der Betrag je CPU-Sekunde ist auf volle 0,05 Deutsche Mark aufzurunden und beträgt höchstens 3 Deutsche Mark.

Die Höhe der Investitionssumme und die verbrauchte CPU-Zeit sind glaubhaft zu machen.

(5) Der eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage steht eine fremde gleich, wenn die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten (§ 11) nicht sicher feststellbar sind.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Artikel 10

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 20 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „alle Haupt- und Nebenstrafen“ durch die Worte „die verhängten Strafen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist auf Vermögensstrafe erkannt, so sind deren Höhe und die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe einzutragen.“

2. In § 15 werden

a) das Wort „oder“ nach dem Wort „Strafarrestes“ durch ein Komma ersetzt,

b) nach dem Wort „Jugendstrafe“ die Worte „oder einer Vermögensstrafe“ eingefügt.

3. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe,“ die Worte „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe,“ eingefügt.

4. In § 46 Abs. 3 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe,“ die Worte „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe,“ eingefügt.

Artikel 11
Zitiergebot

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister des Innern
R. Seiders

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung
Vom 9. Juli 1992**

Es verordnen, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),

- auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie
- auf Grund des gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) eingefügten § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) geändert worden ist, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

(1) Die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. März 1990 (BGBl. I S. 481), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine allgemeine Höchstmenge von 0,01 Milligramm je Kilogramm Lebensmittel wird festgesetzt für

1. jeden in Anlage 6 aufgeführten Stoff,
2. jeden in den Anlagen 1 bis 3 und 6 nicht aufgeführten Stoff, der als Wirkstoff oder anderer gesundheitlich bedenklicher Stoff
 - a) in Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nicht zugelassen sind oder bei deren Zulassung die Anwendung bei Lebensmitteln oder deren Ausgangstoffen nicht vorgesehen ist, oder
 - b) in Schädlingsbekämpfungsmitteln, die keine Pflanzenschutzmittel sind, enthalten ist.

Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, soweit andere Rechtsvorschriften für den betreffenden Stoff keine abweichende Regelung enthalten.“

2. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

(2) Anlage 2 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Positionen „2-Aminobutan“, „Crotoxiphos“ und „Crufomat“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.
2. Nach der Position „2,6-Dichlorbenzamid“ wird folgende Position eingefügt:

„Dichlorvos	O,O-Dimethyl-O-	0,01	alle Lebensmittel tierischer Herkunft“.
	(2,2-dichlorvinyl)-phosphat		
3. Die Positionen „Diphenamid“, „Fenchlorphos“, „Fenoprop“ und „MCPB einschließlich Salze und Ester“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

(3) Anlage 3 Liste A der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Positionen „Allidochlor“ und „Aminocarb“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.
2. Bei der Position „Amitraz, BTS 27271“ wird folgende Höchstmengenfestsetzung vor den bisherigen eingefügt:

„70,0	Hopfen“.
-------	----------

3. Die Positionen „Benzadox“, „Benzoximat“ und „Benzthiazuron“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.
4. Bei der Position „Blausäure einschließlich Salze“ wird in der letzten Spalte das Wort „Äpfel“ gestrichen.
5. Bei der Position „Bromid“ wird die Angabe „insgesamt berechnet als Brom“ durch die Angabe „insgesamt berechnet als Bromid-Ion“ ersetzt.
6. Die Positionen „Brompyrazon“ und „Butonat“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

7. Nach der Position „Butylat“ wird folgende Position eingefügt:

„Cadusafos	O-Ethyl-S,S-di-sec-butyl-dithiophosphat	0,01	Bananen“.
------------	---	------	-----------

8. Die Position „Chlorfenvinphos“ erhält folgende Fassung:

„Chlorfenvinphos	O-2-Chlor-1-(2,4-dichlorphenyl)-vinyl-O,O-diethyl-phosphat (Summe der E- und Z-Isomere)	1,0	Zitrusfrüchte
		0,5	Knollen- und Wurzelgemüse, Kohl, Petersilie, Schalotten, Sellerie, Rohkaffee, Zwiebeln
		0,1	Raps, Rübsen, übriges Gemüse außer Pilze, Zuckerrüben
		0,05	Zitrussäfte, andere pflanzliche Lebensmittel“.

9. Die Positionen „Chlormephos“, „Chlorthal“, „Chlorthion“, „Chlorthiophos“, „Cyanofenphos“ und „Cycluron“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

10. Die Position „Daminozid“ erhält folgende Fassung:

„Daminozid	Bernsteinsäure-2,2-dimethylhydrazid	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“.
------------	-------------------------------------	------	----------------------------------

11. Die Position „Demephion-S und Demephion-O“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

12. Die Position „2,6-Dichlorbenzamid“ erhält folgende Fassung:

„2,6-Dichlorbenzamid	1,0	Weintrauben
	0,5	Beerenobst außer Erdbeeren
	0,1	Kernobst, Waldpilze
	0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

13. Die Positionen „Dichlorpropen“, „Dimethachlor“, „Dinobuton“, „Dinocton“ und „Dinofenat“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

14. Die Position „Dinoseb, Dinoseb-salze, Dinoseb-acetat“ erhält folgende Fassung:

„Dinoseb, Dinoseb-salze	6-(1-Methyl-propyl)- 2,4-dinitrophenol	} insgesamt berechnet als Dinoseb	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“.
Dinoseb-acetat (Dinitrobutyl- phenyl-acetat)	6-(1-Methyl-propyl)- 2,4-dinitrophenyl- acetat			

15. Die Position „Dinoterb einschließlich Salze und Ester“ erhält folgende Fassung:

„Dinoterb einschließlich Salze und Ester	2,4-Dinitro-6-tert- butylphenol	} insgesamt berechnet als Dinoterb	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“.

16. Die Positionen „Diphenamid“, „Ditalimfos“ und „EPN“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

17. Bei der Position „Etephon“ wird die Schreibweise in „Ethephon“ geändert.

18. Die Position „Fenoprop einschließlich Salze und Ester“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

19. Die Position „Fenoxycarb“ erhält folgende Fassung:

„Fenoxycarb	Ethyl-2-(4-phenoxy=	0,5	Kernobst
	phenoxy)-ethylcarbamat	0,2	Pflaumen
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

20. Die Positionen „Fenson“ und „Flamprop-methyl“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

21. Die Position „Fluazifop einschließlich Isomere, Ester und deren Konjugate“ erhält folgende Fassung:

„Fluazifop	(RS)-2-[4-(5-Trifluor=	} insgesamt	15,0	Raps	
einschließlich	methyl-2-pyridyloxy)-		berechnet	3,0	Kohl
Isomere, Ester	phenoxy]-propionsäure		als Fluazifop	0,5	Beerenobst, Kartoffeln, Kernobst, Möhren, Steinobst
und deren Konjugate				0,1	Hopfen, Sonnenblumenkerne mit Schale, andere pflanzliche Lebensmittel“.

22. Die Positionen „Fonofos“ und „Furmecyclox“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

23. Die Position „Glufosinat einschließlich Salze“ erhält folgende Fassung:

„Glufosinat	DL-Homocystein-4-	} insgesamt	3,0	Hülsenfrüchte, Sonnenblumenkerne mit Schale	
einschließlich Salze	yl-(methyl)phosphinsäure		berechnet	1,0	Kartoffeln, Raps
	3-Methylphosphinico=		als Glufosinat	0,5	Johannisbeeren
	propionsäure			0,2	Kernobst, Steinobst, Weintrauben
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“.	

24. Die Position „Glyodin“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

25. Nach der Position „Heptenophos“ wird folgende Position eingefügt:

„Hexaconazol	(RS)-2-(2,4-Dichlorphenyl)-	0,1	Bananen, Rohkaffee
	1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-	0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.
	hexan-2-ol		

26. Nach der Position „Hexazinon“ wird folgende Position eingefügt:

„Hexythiazox	(4RS,5RS)-5-(4-	0,5	Weintrauben
	Chlorphenyl)-N-cyclohexyl-	0,2	Kernobst, Steinobst
	4-methyl-2-oxo-1,3-	0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.
	thiazolidin-3-carboxamid		

27. Die Positionen „Isocarbamid“, „Isonoruron“ und „Isopropalin“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

28. Bei der Position „Isoproturon“ wird die Angabe „0,2“ durch die Angabe „0,05“ ersetzt.

29. Die Position „Korax (Lanstan)“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

30. Die Position „MCPA einschließlich Salze und Ester, MCPB einschließlich Salze und Ester“ erhält folgende Fassung:

„MCPA	(4-Chlor-2-methyl=	} insgesamt	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel“.
einschließlich	phenoxy)-essigsäure		berechnet	
Salze und Ester		als MCPA		

31. Die Positionen „Medinoterb einschließlich Salze und Ester“, „Menazon“ und „Metoxuron“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

32. Die Position „Metsulfuron einschließlich Ester“ erhält folgende Fassung:

„Metsulfuron-	Methyl-2-[3-(4-	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“.
methyl	methoxy-6-methyl-		
	1,3,5-triazin-2-yl)		
	ureidosulfonyl]-		
	benzoat		

33. Nach dem Hinweis „Monuron (siehe bei Buturon)“ wird folgende Position eingefügt:

„Myclobutanil	α -Butyl- α -(4-chlor=phenyl)-1H-1,2,4-triazol-1-propanitril	0,5	Kernobst, Weintrauben
		0,2	Aprikosen, Erdbeeren, Melonen, Nektarinen, Pfirsiche, Tomaten
		0,05	Kirschen, Pflaumen“.

34. Die Positionen „Nitralin“, „Oxadiazon“, „Oxycarboxin“ und „Pirimiphos-ethyl“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

35. Die Position „Pirimiphos-methyl, N-Desethyl-pirimiphos-methyl“ erhält folgende Fassung:

„Pirimiphos-methyl	O,O-Dimethyl-O-(2-diethylamino-6-methyl-pyrimidin-4-yl)-thiophosphat	} insgesamt berechnet als Pirimiphos-methyl	5,0	Kleie
			4,0	Getreide
N-Desethyl-pirimiphos-methyl	O,O-Dimethyl-O-(2-ethylamino-6-methylpyrimidin-4-yl)-thiophosphat		2,0	Getreideerzeugnisse außer Kleie, Grünkohl, Kiwifrüchte, Rosenkohl, Spinat
			1,0	sonstige Blatt- und Sproßgemüse, Tomaten, Wurzelgemüse
			0,5	Fruchtgemüse außer Tomaten, Kiwifrüchte ohne Schale
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

36. Die Position „Prochloraz“ erhält folgende Fassung:

„Prochloraz	N-Propyl-N-[2-(2,4,6-trichlorphenoxy)ethyl]-1H-imidazol-1-carboxamid	} insgesamt berechnet als Prochloraz	8,0	Bananen
			5,0	Zitrusfrüchte
	einschließlich Abbau und Reaktionsprodukte, soweit sie noch die 2,4,6-Trichlorphenolgruppe enthalten		2,0	Avocados, Champignons, Mangos, Papayas
			0,5	Bananen ohne Schale, Getreide, Ölsaaten, Zitrusfrüchte
			0,2	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

37. Die Position „Prometryn“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

38. Die Position „Propamocarb“ erhält folgende Fassung:

„Propamocarb	Propyl-3-(dimethylamino)-propylcarbamat	15,0	Kopfsalat
		10,0	Radieschen, Spinat
		2,0	Gurken, Kürbisse, Melonen, Wassermelonen, Zucchini
		1,0	Rosenkohl
		0,5	Tomaten
		0,2	Blumenkohl, Paprika, Sellerie
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“.

39. Die Position „2,3,6-TBA (Trichlorbenzoesäure)“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

40. Die Position „Terbufos, Terbufos-sulfoxid, Terbufos-sulfon“ erhält folgende Fassung:

„Terbufos	O,O-Diethyl-S-tert-butylthiomethyl-dithiophosphat	} insgesamt berechnet als Terbufos	0,1	Mais, Zuckerrüben
Terbufos-sulfoxid	O,O-Diethyl-S-tert-butylsulfinylmethyl-dithiophosphat		0,02	Bananen“.
Terbufos-sulfon	O,O-Diethyl-S-tert-butylsulfonylmethyl-dithiophosphat			

41. Die Positionen „Tetrachlorvinphos“, „Tetradifon“ und „Tetrasul“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

42. Die Position „Thifensulfuron einschließlich Ester“ erhält folgende Fassung:

„Thifensulfuron-methyl	Methyl-3-[3-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-ureido-sulfonyl]-2-thiophencarb-oxylat	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“.
------------------------	--	------	----------------------------------

43. Die Position „Triadimefon, Triadimenol“ erhält folgende Fassung:

„Triadimefon	1-(4-Chlorphenoxy)-3,3-dimethyl-1-(1,2,4-triazol-1-yl)-butan-2-on	} insgesamt	15,0	Hopfen
			3,0	Ananas
Triadimenol	1-(4-Chlorphenoxy)-3,3-dimethyl-1-(1,2,4-triazol-1-yl)-butan-2-ol		2,0	Weintrauben
			0,5	Getreide, Gurken, Kernobst, Paprika, Tomaten
			0,2	Erdbeeren
			0,1	Rohkaffee, andere pflanzliche Lebensmittel“.

44. Nach der Position „Triadimefon, Triadimenol“ wird folgende Position eingefügt:

„Triasulfuron	3-(6-Methoxy-4-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-1-[2-(2-chlorethoxy)-phenyl=sulfonyl]-harnstoff	0,05	Getreide“.
---------------	---	------	------------

45. Die Position „Triamiphos“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

46. Nach der Position „Triazophos“ wird folgende Position eingefügt:

„Tribenuron-methyl	Methyl-2-[N-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-3-methylureidosulfonyl]-benzoat	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“.
--------------------	---	------	----------------------------------

47. Die Positionen „Trichloronat“ und „Trietazin“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

(4) Der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird als Anlage 6 die Anlage dieser Änderungsverordnung angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Juli 1992

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Anlage
(zu Artikel 1 Abs. 4)

Anlage 6
(zu § 1 Abs. 3 Nr. 1)

Allidochlor	Fenoprop
Aminocarb	Fenson
2-Aminobutan	Flamprop-methyl
Benodanil	Fluorodifen
Benzadox	Fonofos
Benzoximat	Furmecyclox
Benzthiazuron	Glyodin
Brompyrazon	Halacrinat
Butonat	Isocarbamid
Chlorfenson	Isomethiozin
Chlormephos	Isonoruron
Chlorthal	Isopropalin
Chlorthiamid	Korax
Chlorthion	MCPB
Chlorthiophos	Medinoterb
Crotoxyphos	Menazon
Crufomat	Metoxuron
Cyanofenphos	Nitralin
Cycluron	Oxadiazon
Demephion-O	Oxycarboxin
Demephion-S	Pirimiphos-ethyl
Dichlofenthion	Prometryn
p-Dichlorbenzol	2,3,6-TBA
Dichlorpropen	TCBC
Dimefox	Temephos (Abate)
Dimethachlor	Tetrachlorvinphos
Dinobuton	Tetradifon
Dinocton	Tetramethrin
Dinofenat	Tetrasul
Dioxacarb	Thiochinox
Diphenamid	Triamiphos
Ditalimfos	Trichloronat
EPN	Trietazin
Ethiolat	

**Neunzehnte Verordnung
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(19. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 19. UHAnpV)**

Vom 15. Juli 1992

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geänderten § 277 a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1992 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 723 auf 745 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 482 auf 497 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 245 auf 252 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 398 auf 410 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 245 auf 254 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
 - a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe

1	von 165 auf 170 Deutsche Mark,
2	von 209 auf 215 Deutsche Mark,
3	von 250 auf 258 Deutsche Mark,
4	von 278 auf 286 Deutsche Mark,
5	von 306 auf 315 Deutsche Mark,
6	von 335 auf 345 Deutsche Mark,

- b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe

1	von 87 auf 90 Deutsche Mark,
2	von 100 auf 103 Deutsche Mark,
3	von 112 auf 115 Deutsche Mark,
4	von 125 auf 129 Deutsche Mark,
5	von 144 auf 148 Deutsche Mark,
6	von 170 auf 175 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 100 auf 103 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 125 auf 129 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 157 auf 162 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 58 auf 60 Deutsche Mark,
5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
von 862 auf 891 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1992 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte
jeweils von 229 auf 236 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 169 auf 174 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 106 auf 109 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
von 288 auf 297 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1992 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte
von 1 108 auf 1 133 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten
von 682 auf 701 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 253 auf 260 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 463 auf 475 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte
von 1 338 auf 1 363 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten
von 737 auf 756 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 304 auf 311 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 578 auf 590 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1992 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes
jeweils von 288 auf 297 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten
von 108 auf 111 Deutsche Mark,
 - b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 186 auf 192 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 37 auf 38 Deutsche Mark.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Juli 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern
Rudolf Seiters

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

Vom 16. Juli 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376), von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 28 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 3 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), die zuletzt durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesausfuhramt ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes. Die Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Erteilung von Genehmigungen nach den §§ 5, 5a, 5c, 5d, 38 Abs. 2 und 3, §§ 40, 43b, 45, 45b, 45c und 69a Abs. 4 der Außenwirtschaftsverordnung.“

2. In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Juli 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

**Verordnung
zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 16. Juli 1992

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Satz 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 2. April 1992 (BGBl. I S. 845) wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der seit dem 1. April 1992 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Juli 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Bekanntmachung
der Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 16. Juli 1992

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1322) wird nachstehend der Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der seit dem 1. April 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1034),
2. die am 27. Juli 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Juli 1991 (BGBl. I S. 1597),
3. die am 6. November 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 28. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2043),
4. die am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2384),
5. die am 20. März 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 499),
6. die mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 2. April 1992 (BGBl. I S. 845).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397),
- zu 3. des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
- zu 4. des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und 5. sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
- zu 6. des § 8 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

Bonn, den 16. Juli 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Abgaben im Rahmen von Garantiemengen
im Bereich der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
(Milch-Garantiemengen-Verordnung – MGV)**

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Abgaben, die der Milcherzeuger unter Berücksichtigung von Referenzmengen im Rahmen der nationalen Garantiemengen für die Milch und Milcherzeugnisse zu zahlen hat, die er

1. an einen Käufer liefert oder
2. unmittelbar an Verbraucher verkauft.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zuständig ist. Die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Erteilung von in dieser Verordnung genannten Bescheinigungen bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Milchanlieferung

§ 3

Grundsatz

Im Falle des § 1 Nr. 1 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milch- und Milchäquivalenzmengen (Milchmengen) erhoben, die von ihm an Käufer geliefert werden und die seine Anlieferungs-Referenzmenge, vermindert um den nach § 4b ausgesetzten Teil, überschreiten.

§ 4

Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Käufer berechnet für jeden Milcherzeuger, der ihm bei Inkrafttreten dieser Verordnung Milch oder Milcherzeugnisse liefert, die Anlieferungs-Referenzmenge, die dem Milcherzeuger unbeschadet der §§ 5, 6, 8 und 18

nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zusteht. Wird die Lieferung nach dem 1. April 1984 aufgenommen, erfolgt die Berechnung durch den Käufer, an den der Milcherzeuger dann liefert.

(2) Die Referenzmenge entspricht der um 4 vom Hundert gekürzten Milchmenge, die der Milcherzeuger im Kalenderjahr 1983 an einen Käufer geliefert hat. Dieser Kürzungssatz erhöht sich, falls die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1983 höher ist als die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1981, nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{(\text{Anlieferungsmenge 1983} - \text{Anlieferungsmenge 1981}) \times 33}{\text{Anlieferungsmenge 1981}}$$

jedoch um nicht mehr als 5 Prozentpunkte; dem Milcherzeuger wird die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1981 aus einem Betrieb, dessen Nutzung nach dem 1. Januar 1981 auf ihn übergegangen ist, angerechnet. Der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebende Kürzungssatz erhöht sich

1. bei einer Anlieferungsmenge 1983 von 161 000 kg bis zu 180 000 kg um 0,1 Prozentpunkt je 161 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg,
2. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 180 000 kg bis zu 286 000 kg um 2 Prozentpunkte,
3. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 286 000 kg bis zu 300 000 kg um 2 Prozentpunkte und um 0,1 Prozentpunkt je 286 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg,
4. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 300 000 kg um 3,5 Prozentpunkte.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Anlieferungsmenge 1983 nur um 2 vom Hundert gekürzt

1. bei Milcherzeugern, die im Jahre 1983 nicht mehr Milch als 1981 angeliefert haben und deren Anlieferungsmenge 1983 kleiner als 161 000 kg war, für die ersten 60 000 kg und
2. bei Milcherzeugern, deren Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt und deren Anlieferungsmenge 1983 nicht größer als 30 000 kg war.

Betrug bei Milcherzeugern, deren Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt, die Anlieferungsmenge 1983 mehr als 30 000 kg, aber nicht mehr als 35 000 kg, erhöht sich der Kürzungssatz nach Satz 1 nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2, höchstens jedoch um einen Prozentpunkt je 30 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg.

(4) Der Käufer berechnet den Fettgehalt der angelieferten Milch nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte und teilt diesen dem Milcherzeuger mit. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Käufer teilt die Referenzmenge und den durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt dem Milcherzeuger bis zum 15. Juli 1984 nach dem Muster der Anlage 1 mit. Ferner teilt er die Summe der Referenzmengen bis zum 1. August 1984 dem Bundesamt und bis zum 15. Oktober 1984 dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

§ 4a

Stilllegung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Ablauf des 31. März 1987 3 vom Hundert stillgelegt. Mit Beginn des 1. April 1989 wird zusätzlich 1 vom Hundert der Referenzmenge stillgelegt, die dem Milcherzeuger zu diesem Zeitpunkt zustand.

(2) Für den nach Absatz 1 Satz 1 stillgelegten Teil der Referenzmenge wird eine Vergütung in sieben Jahresraten von je 144 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Milcherzeugers kann die Vergütung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in zwei Jahresraten von je 440 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Juli 1987 an das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt zu richten.

(4) Die Zahlung erfolgt jeweils nach dem 1. April, beginnend im Jahr 1988, an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 zustand. Abschlagszahlungen auf die erste Jahresrate können bereits im Jahr 1987 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel gewährt werden.

§ 4b

Aussetzung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Unabhängig von § 4a werden von jeder zugeteilten Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1987 bis zum 31. März 1988 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird dem Milcherzeuger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel eine Vergütung gewährt. Die Vergütung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf einen Betrag von 300 DM je 1 000 kg ausgesetzte Referenzmenge angehoben werden. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1988 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 zustand. Eine Zahlung ist ausgeschlossen, wenn die Referenzmenge des Milcherzeugers im vierten Zwölfmonatszeitraum gegen die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt worden ist.

(2) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Beginn des 1. April 1988 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel und Haushaltsmittel eine Vergütung von 241 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1989 an den Milcherzeuger, dem die Referenz-

menge mit Beginn des 1. April 1988 zustand. Eine Zahlung ist ausgeschlossen, wenn die Referenzmenge des Milcherzeugers im fünften Zwölfmonatszeitraum gegen die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt worden ist.

(3) Von jeder zugeteilten Referenzmenge, verringert um den nach § 4a Abs. 1 Satz 2 stillgelegten Anteil, werden mit Beginn des 1. April 1989 4,54 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel und Haushaltsmittel eine Vergütung von 238,60 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1990 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1989 zustand.

(4) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Beginn des 1. April 1990 4,56 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel und Haushaltsmittel eine Vergütung von 199,80 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1991 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1990 zustand.

(5) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Beginn des 1. April 1991 4,64 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. März 1992 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel und Haushaltsmittel eine Vergütung von 164,80 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1992 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1991 zustand.

(6) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden, vorbehaltlich einer in den in § 1 genannten Rechtsakten erfolgenden anderen Regelung, mit Beginn des 1. April 1992 4,74 vom Hundert mit Wirkung vom 1. April 1992 ausgesetzt.

§ 4c

Berechnung und Bescheid

(1) Der Käufer berechnet für jeden Milcherzeuger nach Maßgabe der §§ 4a und 4b Abs. 1 den stillgelegten und den ausgesetzten Teil der Referenzmenge und teilt diesem beides bis zum 30. Juni 1987 nach dem vom Bundesminister der Finanzen in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung bekanntgemachten Muster mit. Ferner teilt er den stillgelegten und den ausgesetzten Teil der Referenzmenge jedes Milcherzeugers dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt bis zum 31. Juli 1987 nach dem vom Bundesminister der Finanzen in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung bekanntgemachten Muster mit. Die Festsetzung des stillgelegten und des ausgesetzten Teils der Referenzmenge kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die der Festsetzung zugrundeliegende Referenzmenge unzutreffend sei.

(2) Absatz 1 gilt für den nach § 4b Abs. 2 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 die entsprechenden Daten des Jahres 1988 treten.

(3) Absatz 1 gilt für den nach § 4a Abs. 1 Satz 2 stillgelegten und den nach § 4b Abs. 3 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß die Mitteilungen an die Milcherzeuger und die zuständigen Hauptzollämter bis zum 31. Mai 1990 erfolgen.

(4) Absatz 1 gilt für den nach § 4b Abs. 4 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 die entsprechenden Daten des Jahres 1990 treten.

(5) Absatz 1 gilt für den nach § 4b Abs. 5 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 die entsprechenden Daten des Jahres 1991 treten.

(6) Absatz 1 gilt für den nach § 4b Abs. 6 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 die entsprechenden Daten des Jahres 1992 treten.

(7) Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt erteilt über die nach den §§ 4a und 4b Abs. 1 bis 5 zu leistende Vergütung dem Milcherzeuger einen Bescheid.

§ 5

Ergänzung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Milcherzeuger, der im Kalenderjahr 1981 oder 1983 oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1984 Milch oder Milcherzeugnisse an andere als den in § 4 Abs. 1 genannten Käufer geliefert hat, teilt dem in § 4 Abs. 1 genannten Käufer nach dem Muster der Anlage 2 folgendes mit:

1. Name und Anschrift der Käufer,
2. die jeweiligen Lieferzeiträume,
3. die jeweiligen Milchmengen,
4. die durchschnittlichen monatlichen Fettgehalte, soweit es sich um Lieferungen nach dem 1. April 1983 handelt.

(2) Die mitgeteilten Mengen sind vom Käufer bei der Berechnung der Referenzmenge nach § 4 jeweils den Anlieferungsmengen 1981 und 1983 hinzuzurechnen.

§ 6

Anlieferungs-Referenzmenge bei besonderen Situationen

(1) Der Milcherzeuger kann außer in den Fällen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmt sind, nach Maßgabe der folgenden Absätze eine von § 4 abweichende Referenzmenge geltend machen. In den Fällen der Absätze 2 bis 7 tritt für die Berechnung der Referenzmenge nach § 4 die nach diesen Absätzen berechnete Menge an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983.

(2) Ist dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 auf Grund eines Entwicklungsplanes nach der Richtlinie 72/159/EWG (ABl. EG Nr. L 96 S. 1) die Förderung einer Baumaßnahme zur Erhöhung der Zahl der Kuhplätze um mindestens 20 vom Hundert bewilligt worden, wird die im Entwicklungsplan festgelegte volle Zielmenge für die Berechnung der Referenzmenge zugrunde gelegt.

(3) Sind dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 ohne Entwicklungsplan im Sinne des Absatzes 2 öffentliche Mittel für eine Baumaßnahme im Sinne des Absatzes 2 bewilligt worden, gilt folgendes:

1. Für die Berechnung der Referenzmenge wird die Milchmenge zugrunde gelegt, die sich als Zielmenge unmittelbar aus den Bewilligungsunterlagen ergibt, die der Bewilligungsbehörde vor dem 1. März 1984 vorgelegen haben.
2. Geht hieraus die Zielmenge nicht hervor, wird die Zahl der geplanten Kuhplätze, sofern sich diese unmittelbar aus den Unterlagen ergibt, mit der im betreffenden Bundesland 1983 durchschnittlich angelieferten Milchmenge je Kuh (Landesdurchschnittssatz) vervielfacht.

(4) Ist dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 in anderen als den in Absatz 2 oder 3 genannten Fällen ein Bauantrag für eine Baumaßnahme im Sinne des Absatzes 2 genehmigt worden und wird durch diese Baumaßnahme ein Investitionsvolumen von 50 000 DM ohne Eigenleistung oder 25 000 DM in Form von baren Aufwendungen ohne Arbeitsleistung erreicht, wird als Zielmenge die Zahl der Kuhplätze, die sich unmittelbar aus den Unterlagen ergibt, vervielfacht mit dem Landesdurchschnittssatz, zugrunde gelegt. Die genannten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer zu verstehen.

(5) Hat der Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 in anderen als den in Absatz 2, 3 oder 4 genannten Fällen eine Baumaßnahme im Sinne des Absatzes 2 begonnen und abgeschlossen, wird für die Berechnung der Referenzmenge die Milchmenge zugrunde gelegt, die sich aus der Zahl der Kuhplätze, vervielfacht mit dem Landesdurchschnittssatz, ergibt, sofern

1. durch diese Maßnahme ein Investitionsvolumen von 50 000 DM ohne Eigenleistung oder 25 000 DM in Form von baren Aufwendungen ohne Arbeitsleistung erreicht worden ist, wobei diese Beträge ohne Mehrwertsteuer zu verstehen sind, und
2. vor dem 1. August 1984 soviel Kühe aufgestellt waren, wie zur Erzeugung der auf Grund der vorgenommenen Baumaßnahme zu erwartenden Anlieferungs-Referenzmenge erforderlich sind; ist diese Kuhzahl nicht voll erreicht worden, wird eine entsprechend verringerte Milchmenge berücksichtigt. Soweit die Kühe erst nach dem 30. Juni 1984 aufgestellt waren, wird die Erhöhung der Referenzmenge erst von dem auf den 30. Juni 1984 folgenden Quartal an berücksichtigt werden.

(5a) Die Absätze 2 bis 5 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen der Milcherzeuger erstmals im Jahre 1984 Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer geliefert hat.

(6) Übersteigt die nach den Absätzen 2 bis 5a berechnete Zielmenge die in dem betreffenden Bundesland 1983 durchschnittlich angelieferte Milchmenge von 80 Kühen, so wird der diese Milchmenge übersteigende Teil der Zielmenge vor Anwendung von Absatz 1 Satz 2 um 15 vom Hundert gekürzt. Liegt die Anlieferungsmenge 1983 bereits über der in Satz 1 genannten Grenze, so wird nur der diese Anlieferungsmenge übersteigende Teil der Ziel-

menge entsprechend gekürzt. Bei Vereinigungen im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13) gilt die nach Satz 1 oder 2 maßgebliche Grenze jeweils für jedes Mitglied der Vereinigung, bei dem die Voraussetzungen nach einem der Absätze 2 bis 5a gegeben sind.

(7) War ein Milcherzeuger zu den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Zeiträumen einem Kontrollverband oder einem Prüfring angeschlossen, kann der Milcherzeuger verlangen, daß für die Feststellung der Milchleistung der von dem Kontrollverband oder dem Prüfring für den Betrieb des Milcherzeugers ermittelte, um 10 vom Hundert verminderte Satz der durchschnittlichen Erzeugung zugrunde gelegt wird. Dies gilt auch für die Fälle des Absatzes 2, wenn die im Betriebsentwicklungsplan angenommene Milchleistung erheblich unter dem von dem Kontrollverband oder dem Prüfring ermittelten Satz liegt.

(8) Den Ländern stehen zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 folgende Anlieferungs-Referenzmengen zur Verfügung:

Schleswig-Holstein:	3 760 Tonnen
Hamburg:	25 Tonnen
Niedersachsen:	10 570 Tonnen
Bremen:	40 Tonnen
Nordrhein-Westfalen:	6 520 Tonnen
Hessen:	3 950 Tonnen
Rheinland-Pfalz:	2 730 Tonnen
Baden-Württemberg:	8 800 Tonnen
Saarland:	290 Tonnen
Berlin:	5 Tonnen
Bayern:	23 310 Tonnen

Ihnen stehen ab dem zweiten Zwölfmonatszeitraum, in diesem selbst jedoch nur bis zu einer Höhe von 25 vom Hundert, zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 3 Nr. 2 und des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 folgende Anlieferungs-Referenzmengen zur Verfügung:

Schleswig-Holstein:	11 600 Tonnen
Hamburg:	74 Tonnen
Niedersachsen:	32 597 Tonnen
Bremen:	130 Tonnen
Nordrhein-Westfalen:	20 109 Tonnen
Hessen:	12 173 Tonnen
Rheinland-Pfalz:	8 418 Tonnen
Baden-Württemberg:	27 139 Tonnen
Saarland:	888 Tonnen
Berlin:	18 Tonnen
Bayern:	71 854 Tonnen

Ferner stehen den Ländern zur Verteilung nach Maßgabe der in Satz 2 genannten Vorschriften die zu ihren Gunsten freigesetzten Referenzmengen zur Verfügung; die Verteilung darf nur mit Wirkung vom Beginn des Zwölfmonatszeitraumes erfolgen, der dem Zwölfmonatszeitraum folgt, in dem die Referenzmenge freigesetzt worden ist.

§ 6a

Anlieferungs-Referenzmenge bei Gewährung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie

(1) Im Falle des Artikels 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 764/89 vom 20. März 1989 (ABl. EG Nr. L 84 S. 2) eingefügt und zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 vom 13. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 150 S. 35) geändert worden ist, berechnet der Käufer, bei dem der Milcherzeuger die Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen wiederaufgenommen hat oder wiederaufnehmen wird, auf Antrag die diesem nach Maßgabe des Artikels 3a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zustehende vorläufige spezifische Anlieferungs-Referenzmenge. Die vorläufige spezifische Referenzmenge entspricht der um 15 vom Hundert gekürzten Milchmenge, für die der Prämienanspruch nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 fortbestand oder erworben wurde; Artikel 3a Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 bleibt unberührt. Der Antrag hat dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster zu entsprechen. Sofern nach den bis zum 26. Juli 1991 geltenden Vorschriften eine spezifische Anlieferungs-Referenzmenge bereits zugeteilt worden ist, berechnet der Käufer die spezifische Anlieferungs-Referenzmenge nach Satz 2 ohne Antrag neu. Der Käufer teilt die Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge dem Milcherzeuger, dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt, dem Bundesamt und der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit.

(2) Der Käufer berechnet dem Milcherzeuger die diesem nach Maßgabe des Artikels 3a Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zustehende endgültige spezifische Anlieferungs-Referenzmenge, sobald die erforderlichen Nachweise vorliegen. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 7

Verkauf, Verpachtung, Vererbung

(1) Die in den in § 1 genannten Rechtsakten für den Übergang von Referenzmengen enthaltenen Bestimmungen sind bei Verpachtung und Verkauf des gesamten Betriebes oder von Teilen des Betriebes zwischen Verwandten oder Ehegatten, bei Hofübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und bei Übergang der Nutzung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes im Wege gesetzlicher Erbfolge oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen auch anzuwenden, wenn der Übergang in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 1. April 1984 stattgefunden hat.

(1a) Wird ein gesamter Betrieb auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben, überlassen oder zurückgewährt, so wird die übergehende Referenzmenge, soweit sie nach Artikel 3a Abs. 1 letzter Unterabsatz und Abs. 3 Satz 1 zweite Variante der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zugeteilt worden ist, zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt, wenn der Übergang vor Ablauf der in den in § 1 genannten Rechtsakten insoweit vorgesehenen Frist erfolgt.

(2) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages nach dem 1. April 1984 übergeben oder überlassen, geht, unbeschadet des Absatzes 3, ein dem Teil des Betriebes entsprechender Referenzmengenanteil, höchstens jedoch in Höhe von 12 000 kg je Hektar, mit auf den Käufer oder Pächter über.

(3) Wird eine für die Milcherzeugung genutzte Fläche, die Teil eines Betriebes ist, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen, geht keine Referenzmenge über, wenn die Fläche kleiner als 1 ha ist. Ist der Vertrag in der Zeit vom 2. April bis zum 30. September 1984 geschlossen worden oder ist die Fläche in dieser Zeit übergeben oder überlassen worden, geht auch dann keine Referenzmenge über, wenn die Fläche kleiner als 5 ha ist. Die Höchstgrenze von 5 000 kg je Hektar gilt nicht, wenn die Fläche in dem in Satz 2 genannten Zeitraum übergeben oder überlassen worden ist. Die übergehende Referenzmenge wird, soweit sie nach Artikel 3a Abs. 1 letzter Unterabsatz und Abs. 3 Satz 1 zweite Variante der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zugeteilt worden ist, zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt, wenn der Übergang vor Ablauf der in den in § 1 genannten Rechtsakten insoweit vorgesehenen Frist erfolgt.

(3a) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines Pachtvertrages, der vor dem 2. April 1984 abgeschlossen worden ist, nach dem 30. September 1984 an den Verpächter zurückgewährt, geht in Höhe von 5 ha überlassener Fläche keine Referenzmenge über; die der über 5 ha hinausgehenden Fläche entsprechende Referenzmenge geht zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 2 500 kg je Hektar, auf den Verpächter über. Dies gilt nicht, wenn der Verpächter und der Pächter eine abweichende Vereinbarung treffen, der Pächter den Pachtvertrag kündigt oder der Verpächter nachweist, daß er auf die Referenzmenge für die Milcherzeugung für sich, seinen Ehegatten oder seine Kinder angewiesen ist; in diesen Fällen gehen jedoch höchstens 5 000 kg je Hektar auf den Verpächter über. Die nach Maßgabe von Satz 1 oder 2 auf den Verpächter übergehende Referenzmenge wird, soweit sie nach Artikel 3a Abs. 1 letzter Unterabsatz und Abs. 3 Satz 1 zweite Variante der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zugeteilt worden ist, zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt, wenn der Übergang vor Ablauf der in den in § 1 genannten Rechtsakten insoweit vorgesehenen Frist erfolgt. Der Übergang von Referenzmengen nach Satz 1 erfaßt nicht Referenzmengen, die auf Grund des § 2a Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Milchaufgabevergütungsgesetzes freigesetzt und dem Pächter entgeltlich zugeteilt worden sind.

(3b) Werden Teile eines Betriebes auf Grund eines Pachtvertrages, der nach dem 1. April 1984 abgeschlossen worden ist, nach dem 30. Juni 1986 an den Verpächter zurückgewährt, geht die Referenzmenge, deren Übergang bei der Überlassung der Pachtsache nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bescheinigt worden ist, über, soweit sie nicht vor der Rückgewähr der Pachtsache stillgelegt oder gegen die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung freigesetzt worden ist; höchstens geht jedoch die dem Pächter vor Rückgewähr noch zustehende Referenzmenge über.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch auf Rechtsverhältnisse mit vergleichbaren Rechtsfolgen anzuwenden.

§ 7a

Zeitweilige Überlassung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Milcherzeuger kann den Teil der ihm zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge, den er im jeweiligen

Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzt, ausgenommen eine nach § 6a festgesetzte Referenzmenge, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem anderen Milcherzeuger, der an denselben Käufer liefert, zur Nutzung überlassen. Jede Überlassungsvereinbarung muß eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des Überlassenden ist geringer.

(2) Die Überlassungsvereinbarung muß zwischen dem Überlassenden und dem Übernehmenden nach dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster schriftlich abgeschlossen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung muß dem Käufer innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Frist, während des achten Zwölfmonatszeitraumes jedoch bis zum 31. Dezember 1991, zur Registrierung vorliegen.

(3) Der Käufer registriert die Überlassungsvereinbarungen innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Frist, während des achten Zwölfmonatszeitraumes jedoch bis zum 31. Dezember 1991, und berechnet die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen des Überlassenden und des Übernehmenden neu.

(4) Als Käufer im Sinne der vorstehenden Absätze gilt auch derjenige, der von einer örtlichen Milchsammelgenossenschaft, die die Milch nicht verarbeitet, Milch entgeltlich bezieht.

§ 7b

Zuteilung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen

(1) Der Käufer kann Anlieferungs-Referenzmengen, die im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht genutzt worden sind, anderen Milcherzeugern zuteilen; § 7a Abs. 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt während des achten Zwölfmonatszeitraumes nur für die in § 16a genannten Milcherzeuger. Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis der Summe der einzelbetrieblich nicht genutzten Referenzmengen zur Summe der über die Anlieferungs-Referenzmenge hinaus gelieferten Mengen. Nicht genutzte Anlieferungs-Referenzmengen, die sich auf Betriebe oder Betriebsteile in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beziehen, dürfen nur anderen Milcherzeugern, deren Betrieb ganz oder teilweise in diesem Gebiet liegt, zuteilt werden; dies gilt für Anlieferungs-Referenzmengen, die sich auf Betriebe oder Betriebsteile außerhalb dieses Gebietes beziehen, entsprechend.

(2) Nicht genutzte vorläufige Referenzmengen, die auch nach Anwendung von Absatz 1 nicht mit Anlieferungen, die die bei einem Käufer zugeteilten vorläufigen Referenzmengen übersteigen, verrechnet werden konnten, können während des achten Zwölfmonatszeitraumes auch über den Bereich eines Käufers hinaus anderen Milcherzeugern im Sinne des § 16a zugeteilt werden. Für die Zuteilung gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Zum Zwecke der Berechnung teilt jeder Käufer dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 30. April 1992

1. die Summe der bei der Abgabeanmeldung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zugrunde zu legenden vorläufigen Referenzmengen,
2. die Summe der während des achten Zwölfmonatszeitraumes auf diese Referenzmengen hin erfolgten Anlieferungen sowie

3. den Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Summen

mit. Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt teilt dem Käufer mit, welche Referenzmengen, ausgedrückt in einem Vomhundertsatz, in dem in Satz 2 genannten Verhältnis zugeteilt werden können.

§ 8

Anlieferungs-Referenzmengen bei Aufnahme der Lieferung

(1) Hat ein Milcherzeuger nach dem 1. Januar 1983 und vor dem 1. April 1983 begonnen, Milch zu liefern, tritt für die Berechnung der Referenzmenge nach § 4 an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983 die Anlieferungsmenge der vor dem 1. April 1984 liegenden letzten zwölf Monate.

(2) Hat ein Milcherzeuger in der Zeit vom 1. April 1983 bis zum 1. April 1984 begonnen, Milch zu liefern, tritt an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983 die wie folgt zu berechnende Menge:

Die vom Erzeuger bis zum 31. März 1984 angelieferte Menge wird mit dem Faktor vervielfacht, der das Verhältnis zwischen der Gesamtanlieferung an den Käufer in dem Zeitraum vom 1. April 1983 bis zum 31. März 1984 und der Gesamtanlieferung an diesen Käufer in dem Zeitraum, in dem der Milcherzeuger an diesen geliefert hat, darstellt.

(3) Im Falle des Absatzes 2 wird dem Milcherzeuger als durchschnittlich gewogener Fettgehalt der sich für die gesamten Anlieferungen an den Käufer ergebende Wert angerechnet.

(4) Ist nach den in § 1 genannten Rechtsakten in Verbindung mit § 7 Abs. 1 eine Referenzmenge auf den Milcherzeuger übergegangen, finden die Absätze 1 bis 3 nur Anwendung, wenn sich daraus eine Referenzmenge ergibt, die größer ist als die Summe aus der Referenzmenge auf Grund eigener Anlieferung des Milcherzeugers und der übergebenen Referenzmenge; in diesem Falle umfaßt die Referenzmenge nach Absatz 1 oder 2 die übergegangene Referenzmenge.

§ 9

Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Der Milcherzeuger hat dem in § 4 Abs. 1 genannten Käufer die in § 5 Abs. 1 genannten Angaben durch urschriftliche Belege nachzuweisen. Soweit der Milcherzeuger solche Belege nicht zur Verfügung hat, hat ihm der andere Käufer diese unverzüglich auszustellen.

(2) Der Milcherzeuger hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen

1. im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte, daß ein solches Ereignis eingetreten ist und die Milcherzeugung hiervon nachhaltig betroffen wurde,
2. in den Fällen des § 6 Abs. 2 bis 5, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer besonderen Anlieferungs-Referenzmenge gegeben sind und welche Zielmenge zu berücksichtigen ist,
3. in den Fällen des Übergangs von Referenzmengen, welche Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von

welchem Milcherzeuger, mit welchem Referenzfettgehalt auf ihn übergegangen sind,

4. im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 2, daß sein Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt,
5. im Falle der Wiederaufnahme der Anlieferung, die vor dem 2. April 1984 eingestellt worden ist, daß er Erzeuger im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist, sofern er eine Anlieferungs-Referenzmenge geltend machen will,
6. im Falle des § 6 Abs. 8, in welcher Höhe ihm eine Referenzmenge nach dieser Vorschrift zusteht,
7. im Falle des § 6a Abs. 1,
 - a) daß sein Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraum gemäß der Verpflichtung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Fristen oder nach den dort vorgeschriebenen Terminen abgelaufen ist,
 - b) daß er seinen Betrieb nicht vor Ablauf des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraumes vollständig abgetreten hat,
 - c) daß er den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrages auf Gewährung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie verwalteten Betrieb noch ganz oder teilweise bewirtschaftet,
 - d) welche Milchmenge der Berechnung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 (Prämienmilchmenge) zugrunde gelegt worden ist,
 - e) wenn ein Teil des Betriebes unter Übernahme der Verpflichtung abgetreten worden ist, welcher Anteil der Prämienmilchmenge der abgetretenen landwirtschaftlich genutzten Fläche entsprochen hat,
 - f) daß er die vorläufige spezifische Anlieferungs-Referenzmenge in vollem Umfang in seinem Betrieb erzeugen kann,
8. im Falle des § 6a Abs. 2, daß ein außergewöhnlicher Umstand die Milcherzeugung betroffen hat und die Unterschreitung des Mindestlieferungsumfanges darauf beruht.

Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 soll bis zum 1. Dezember 1984 bei der zuständigen Landesstelle gestellt werden.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nr. 3 hat sich der Milcherzeuger von der Molkerei, bei der die auf ihn übergegangene Referenzmenge bisher geltend gemacht wurde, bestätigen zu lassen, daß sie den Übergang berücksichtigt.

(3a) Wechselt der Milcherzeuger den Käufer, so hat der bisherige Käufer dem neuen Käufer zu bescheinigen, daß er den Wechsel berücksichtigt.

(4) Der Käufer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmengen nur berücksichtigen, wenn ihm die Belege, Bescheinigungen und Bestätigungen nach den Absätzen 1 bis 3a vorliegen. Er hat diese sieben Jahre aufzubewahren.

§ 10

Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Berechnet der Käufer auf Antrag des Milcherzeugers oder aus sonstigem Grund die Referenzmenge erneut, teilt er diese innerhalb eines Monats dem Milcherzeuger und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt sowie – zusammen mit der Meldung nach § 19 – dem Bundesamt mit.

(2) Wechselt der Milcherzeuger nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Käufer, hat dieser die Neuberechnung vorzunehmen. Der Milcherzeuger teilt dem Käufer, der die Neuberechnung vorzunehmen hat, die erforderlichen Angaben mit.

(3) Lehnt der Käufer eine vom Milcherzeuger gewünschte Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge ab, so kann der Milcherzeuger bei dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Eine für die Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge nach Maßgabe dieser Verordnung erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesstelle kann mit diesem Antrag nicht ersetzt oder angegriffen werden.

§ 11

Erhebung der Abgabe

(1) Der Käufer zieht dem Milcherzeuger den Abgabebetrag von dem Entgelt für die Lieferung des Kalendermonats ab, der dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum folgt. Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Abrechnung ist der am letzten Tag des abzurechnenden Zwölfmonatszeitraumes geltende Richtpreis und der nach den in § 1 genannten Rechtsakten maßgebende Fettgehalt zugrunde zu legen.

(1a) Anlieferungen, die auf eine vorläufige Referenzmenge nach § 16b Abs. 1 Satz 1 hin erfolgen, sind einschließlich des Fettgehaltes für jeden Liefermonat getrennt von den übrigen Lieferungen zu erfassen und nach den insoweit anwendbaren Vorschriften abzurechnen.

(2) Ist bei einem Milcherzeuger zu erwarten, daß der Abgabebetrag größer sein wird als das Lieferentgelt, von dem der Abzug erfolgen soll, ist der Käufer berechtigt, in Höhe des zu erwartenden Unterschiedsbetrages das Lieferentgelt für vorausgehende Kalendermonate zurückzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(3) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes, erstmals nach dem vierten Zwölfmonatszeitraum, eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung, die für jeden Milcherzeuger folgende Daten enthält:

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die der Abgabeanmeldung zugrunde gelegte Referenzmenge,
3. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes,
4. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,

5. die Höhe einer Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge,
6. die nach § 7b zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen.

Der Käufer führt den Abgabebetrag innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes an die Bundeskasse Bremen ab.

§ 12

Mehrere Käufer

(1) Liefert der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er den Käufer, der die dem Käufer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Liefert ein Milcherzeuger auf eine vorläufige Referenzmenge oder eine andere Referenzmenge hin gleichzeitig an mehrere Käufer innerhalb und außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, so darf er

1. bei Anlieferungen auf die vorläufige Referenzmenge hin nur einen Käufer innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes,
2. bei Anlieferungen auf eine andere Referenzmenge hin nur einen Käufer außerhalb dieses Gebietes

bestimmen. Der Milcherzeuger hat die Käufer von der Bestimmung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, dem von ihm bestimmten Käufer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes die zu diesem Zeitraum an andere Käufer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Direktverkauf

§ 13

Grundsatz

Im Falle von § 1 Nr. 2 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte unmittelbar an Verbraucher verkauft werden und die seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.

§ 14

Direktverkaufs-Referenzmenge

(1) Jeder Milcherzeuger, der Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher verkauft (Direktverkäufer), hat den nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Registrierungsantrag bis zum 31. Dezember 1984 bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Jeder Direktverkäufer, der Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher abgabepflichtig verkaufen will oder verkauft, ohne daß ihm nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Direktverkaufs-Referenzmenge zusteht, hat unverzüglich bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt einen Registrierungsantrag zu stellen.

(2) § 4a, ausgenommen Absatz 1 Satz 2, § 4c und die §§ 6 bis 9 gelten für die Berechnung von Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend.

§ 15

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Direktverkäufer hat

1. täglich Aufzeichnungen über die direktverkauften Mengen an Milch und Milcherzeugnissen vorzunehmen und
2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des zweiten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 16

Erhebung der Abgabe

Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt nach den in § 1 genannten Rechtsakten abzugeben hat, muß dem vom Bundesminister der Finanzen bekanntgegebenen Muster entsprechen; sie ist in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabebetrag ist an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen für Milcherzeuger in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

§ 16a

Allgemeines

Diese Verordnung gilt für Milcherzeuger, deren Betrieb ganz oder teilweise in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt, für den in diesem Gebiet liegenden Betrieb oder die dort liegenden Teile des Betriebes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 16b

Vorläufige Referenzmenge, Grundsatz und Berechnung

(1) Abweichend von § 4 wird Milcherzeugern im Sinne des § 16a die Anlieferungs-Referenzmenge vorläufig zugeteilt (vorläufige Referenzmenge). Die vorläufige Referenzmenge entspricht der um 25,5 vom Hundert gekürzten Milchmenge, die der Milcherzeuger im Kalenderjahr 1989 an einen Käufer geliefert hat. Die vorläufige Referenzmenge wird von dem Käufer berechnet, dem der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse zu Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes liefert.

(2) Der Käufer berechnet den Referenzfettgehalt nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte.

(3) Der Käufer teilt die vorläufige Referenzmenge und den Referenzfettgehalt dem Milcherzeuger nach dem vom Bundesminister der Finanzen bekanntgegebenen Muster bis zum 30. April 1991 mit. Ferner teilt er die Summe der vorläufigen Referenzmengen bis zum genannten Datum dem Bundesamt sowie dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

§ 16c

Stillegung und Aussetzung; Vergütung

(1) Abweichend von § 4a enthält der in § 16b genannte Kürzungssatz 3 vom Hundert, bezogen auf die um 12,5

vom Hundert gekürzte Anlieferungsmenge 1989, um die die vorläufige Referenzmenge mit Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes stillgelegt wurde. Für den in Satz 1 genannten stillgelegten Teil der Referenzmenge wird eine einmalig zu zahlende Vergütung von 988,80 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Frist an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1991 zustand.

(2) Abweichend von § 4b werden unabhängig von Absatz 1 von jeder nach § 16b zugeteilten Referenzmenge mit Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes 4,5 vom Hundert, bezogen auf die um 12,5 vom Hundert gekürzte Anlieferungsmenge 1989, für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. März 1992 ausgesetzt. Für den nach Satz 1 ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird eine Vergütung von 494,40 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Fristen an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1991 zustand. Unabhängig von Satz 1 werden von jeder dem Milcherzeuger am 6. November 1991 zustehenden vorläufigen Referenzmenge weitere 2 vom Hundert, bezogen auf die um 12,5 vom Hundert gekürzte Anlieferungsmenge 1989, mit Wirkung vom 1. April 1991 ausgesetzt; vorläufige Referenzmengen, die nach § 16e Abs. 3 aus der Reserve zugeteilt worden sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Für den nach Satz 4 ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel

1. im Jahre 1992 235,40 DM je 1 000 kg Referenzmenge als Vergütung und
2. in den Jahren 1993 bis 1996, sofern die in § 1 genannte Abgabenregelung durch die dort genannten Rechtsakte verlängert wird, die jeweils nach den in § 1 genannten Rechtsakten höchstzulässige Vergütung

gewährt. Die in den Jahren 1993 bis 1996 zu zahlenden Vergütungen werden, sobald die jeweils anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse durch Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt worden sind, durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jährlich im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die Zahlung erfolgt, beginnend mit dem Jahr 1992, jeweils innerhalb des letzten Kalendervierteljahres an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge am 6. November 1991 zustand.

(3) Abweichend von § 4b werden unabhängig von Absatz 1 von jeder zugeteilten vorläufigen Referenzmenge, vorbehaltlich einer in den in § 1 genannten Rechtsakten erfolgenden anderen Regelung, mit Beginn des 1. April 1992 5,42 vom Hundert mit Wirkung vom 1. April 1992 ausgesetzt; die Aussetzung nach § 16c Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt. Vorläufige Referenzmengen, die nach § 16e Abs. 3 aus der Reserve zugeteilt worden sind, werden nicht ausgesetzt.

(4) Für die Berechnung des nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 stillgelegten und ausgesetzten Teils der Referenzmenge sowie für das Verfahren gilt § 4c Abs. 1 und 7 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 der 30. April 1991 tritt. Für die Berechnung des nach Absatz 2 Satz 4 ausgesetzten Teils der Referenzmenge sowie für das Verfahren gilt § 4c Abs. 1 und 7 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die

Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 der 1. Dezember 1991 tritt. Für die Berechnung des nach Absatz 3 ausgesetzten Teils der Referenzmenge sowie für das Verfahren gilt § 4c Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 die entsprechenden Daten des Jahres 1992 treten.

§ 16d

Mitteilungspflichten bei Käuferwechsel

Sofern Milcherzeuger im Sinne des § 16a im Kalenderjahr 1989 oder in einem anderen Kalenderjahr, sofern es nach den in § 1 genannten Rechtsakten bei der Berechnung der vorläufigen Referenzmenge zugrunde zu legen ist, an andere als den in § 16b Abs. 1 Satz 3 genannten Käufer geliefert haben, gilt § 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß der durchschnittliche monatliche Fettgehalt für die jeweiligen Lieferzeiträume mitzuteilen ist.

§ 16e

Anlieferungs-Referenzmenge bei besonderen Situationen

(1) Auf Milcherzeuger im Sinne des § 16a ist § 6 für den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegenden Betrieb oder die dort liegenden Teile des Betriebes nicht anzuwenden.

(2) Im Falle der endgültigen Einstellung der Milchherzeugung sowie bei der Auflösung Volkseigener Güter wird die ihnen zugeteilte vorläufige Referenzmenge zugunsten desjenigen Landes freigesetzt, in dem der Betrieb oder die Betriebsteile liegen, denen die vorläufige Referenzmenge zugeordnet war. Satz 1 gilt nicht im Falle der Auflösung oder Teilung einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sowie bei deren Umwandlung im Wege des Formwechsels, soweit frühere Mitglieder die Milchherzeugung zulässigerweise fortsetzen. Die Einstellung der Milchherzeugung hat der Milcherzeuger unverzüglich der zuständigen Landesstelle mitzuteilen.

(3) Die Zuteilung der den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern sowie dem Land Berlin zur Verfügung stehenden vorläufigen Referenzmengen erfolgt nach Maßgabe des Artikels 3 Nr. 2 und des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84; die Länder teilen die während des neunten Zwölfmonatszeitraumes zugeteilten vorläufigen Referenzmengen bis zum 1. Februar 1993 dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit.

§ 16f

Milchanlieferung durch Dritte

Soweit ein Milcherzeuger in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. März 1991 aus einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ausgeschieden ist und gegen diese einen Anspruch auf Ausstattung mit einer vorläufigen Referenzmenge erworben hat, wird bei der Berechnung seiner Referenzmenge nach § 16b die Milchanlieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft im Kalenderjahr 1989 zu einem seinem Anspruch entsprechenden Teil zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt bei der Auflösung oder Teilung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, bei der Umwandlung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im Wege

des Formwechsels sowie bei der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder sonstigen milcherzeugenden Betrieben, sofern die Auflösung, Teilung, Umwandlung oder Übernahme in dem genannten Zeitraum erfolgt ist.

§ 16g

Übertragung der vorläufigen Referenzmenge

§ 7 ist auf Milcherzeuger im Sinne des § 16a nicht anzuwenden. Diese Milcherzeuger können die vorläufige Referenzmenge während des neunten Zwölfmonatszeitraumes einmalig ohne Übergang der entsprechenden Flächen übertragen, jedoch nicht im Wege der Verpachtung, des Verkaufs oder der Schenkung. Eine zeitweilige Überlassung vorläufiger Referenzmengen zur Nutzung nach § 7a ist ausgeschlossen. Die Übertragung vorläufiger Referenzmengen kann nur innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn sie von der zuständigen Landesstelle bescheinigt worden ist.

§ 16h

Nachweis- und Mitteilungspflichten

(1) Für Milcherzeuger im Sinne des § 16a gilt § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis zum 1. Juli 1991 gestellt werden soll.

(2) Der Milcherzeuger im Sinne des § 16a hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen

1. im Falle des § 16e Abs. 3, in welcher Höhe ihm eine vorläufige Referenzmenge nach dieser Vorschrift zusteht,
2. im Falle des § 16f, daß die Voraussetzungen für die Berechnung einer vorläufigen Referenzmenge nach dieser Vorschrift gegeben sind und welche Milchanlieferung im Kalenderjahr 1989 hierbei zugrunde zu legen ist,
3. im Falle der Übertragung vorläufiger Referenzmengen, welche Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger, mit welchem Referenzfettgehalt auf ihn übertragen worden sind.

(3) Im Falle des § 16e Abs. 2 teilt die zuständige Landesstelle dem Milcherzeuger die Freisetzung der Referenzmenge sowie den Zeitpunkt der Freisetzung mit. Die Mitteilung ist auch an den jeweiligen Käufer und an das für diesen zuständige Hauptzollamt zu richten.

(4) § 19 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 gilt für vorläufige Referenzmengen entsprechend; ferner teilt der Käufer dem Bundesamt die Summe der übertragenen sowie der nach § 16e Abs. 2 freigesetzten vorläufigen Referenzmengen mit.

§ 16i

Direktverkaufs-Referenzmengen

Milcherzeuger im Sinne des § 16a können Direktverkaufs-Referenzmengen nur durch Umwandlung von bereits zugeteilten vorläufigen Referenzmengen erhalten. Die Umwandlung erfolgt auf Antrag der Milcherzeuger durch das für ihren Betrieb zuständige Hauptzollamt. § 14 ist nicht anzuwenden.

Abschnitt 5
Schlußvorschriften

§ 17

Äquivalenzmengen für Käse

Die Äquivalenzmengen je kg Käse werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse		12,70 kg
Schnittkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	16,00 kg
Schnittkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	8,80 kg
Frischkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	5,00 kg
Frischkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	4,60 kg
Sauermilch- und Kochkäse		10,00 kg

§ 18

Anpassung der Referenzmengen

Die Referenzmengen werden angepaßt, sobald sich abzeichnet, daß die der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 1 genannten Rechtsakte zugewiesene Gesamtgarantiemenge unter- oder überschritten wird.

§ 19

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Zum Zweck der Überwachung haben die Käufer, Milcherzeuger und Direktverkäufer den zuständigen Stellen das Betreten des Betriebes während der üblichen Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Ein-

sicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die zuständige Stelle verlangt.

(2) Die Käufer melden an das Bundesamt bis zum 45. Tag nach Ablauf eines jeden Halbjahres eines Zwölfmonatszeitraumes gemäß dem vom Bundesamt im Bundesanzeiger veröffentlichten Muster folgende Daten:

1. die Summe der Anlieferungs-Referenzmengen,
2. die Änderungen der Anlieferungs-Referenzmengen,
3. die Summe der übergegangenen Anlieferungs-Referenzmengen,
4. (weggefallen)
5. die Summe der Anlieferungsmengen der Erzeuger, denen eine Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung bewilligt worden ist,
6. die Summe der nach § 7b zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen.

§ 20

(weggefallen)

§ 21

Übergangsregelung

(1) Für die Zeit vom 2. April bis zum 30. Juni 1984 braucht der Käufer den Abgabebetrag erst bis zum 14. Dezember 1984 abzuführen.

(2) Wenn vor dem 1. Oktober 1984 eine über § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 hinausgehende Kürzung vorgenommen worden ist, erfolgt eine Neuberechnung durch den Käufer insoweit nur, wenn der Milcherzeuger dies von dem Käufer verlangt.

§ 22

(Inkrafttreten)

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 5)

Muster für die Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmenge.....
(Name und Anschrift des Käufers/Absenders)

An

.....
(Anschrift des Milcherzeugers).....
(Straße).....
(PLZ, Ort)Betreff: Ermittlung und Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmenge
und des durchschnittlichen gewogenen Fettgehalts**1. Anlieferung**

Anlieferung im Kalenderjahr 1983	kg
Anlieferung im Kalenderjahr 1981	kg
Steigerung oder Verminderung	%

2. Kürzungssatz

Basisabzug	4	%
Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungssteigerung 1983 gegenüber 1981	+	%
Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungsmenge 1983	+	%
Kürzung	=	%

3. Referenzmenge und Fettgehalt

Anlieferung im Kalenderjahr 1983	kg	
Kürzung %	-	kg
Zwischensumme	=	kg
Korrektur der Referenzmenge gem. § 4 Abs. 3 kg × 2 %	+	kg
Referenzmenge	=	kg
Referenzmenge (aufgerundet auf volle 100 kg)	kg	
Kürzungssatz insgesamt:			
$\frac{\text{Anlieferung 1983} - \text{Referenzmenge}}{\text{Anlieferung 1983}} \times 100$	%	
Durchschnittlicher gewogener Fettgehalt in dem dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum (April bis März)	% Fett	

4. Abrechnung nach Vierteljahren

Gemäß den monatlichen Anlieferungsmengen 1983 wird Ihre Referenzmenge wie folgt aufgeteilt:

April bis Juni	kg Milch
Juli bis September	kg Milch
Oktober bis Dezember	kg Milch
Januar bis März	kg Milch

5. Hinweise

Die vierteljährliche Abrechnung erfolgt vorläufig und ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes. Die Endabrechnung wird am Ende des Zwölfmonatszeitraums unter Einbeziehung des Fettgehaltes vorgenommen.

Sollten Sie

- die Ergänzung Ihrer Anlieferungs-Referenzmenge nach § 5 der Milch-Garantiemengen-Verordnung,
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach Artikel 3 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13),
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 (ABl. EG Nr. L 132 S. 11),
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung oder
 - den Übergang von Referenzmengen auf Grund von Kauf, Pacht oder Erbrecht
- geltend machen wollen, wird eine Neuberechnung Ihrer Anlieferungs-Referenzmenge vorgenommen.

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1)

Muster für die Mitteilung über Lieferungen an andere Käufer

.....
(Name und Anschrift des Milcherzeugers) (Ort, Datum)

An

.....
(Anschrift des Käufers)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

Ich habe in der Zeit vom bis
an den Käufer
die nachstehenden Milchmengen geliefert kg.

Sofern es sich um Lieferungen ab dem 1. April 1983 handelt:
Diese Milchmenge hatte einen durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt von % Fett.

Zum Nachweis der von mir gemachten Angaben füge ich gemäß § 9 Abs. 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung folgende Anlagen bei:

.....
.....

.....
(Unterschrift des Milcherzeugers)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner
von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige
in Angelegenheiten des Heimbetriebes (HeimMitwirkungsV)**

Vom 16. Juli 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763) verordnet der Bundesminister für Familie und Senioren:

Artikel 1

Die Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1819) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
über die Mitwirkung der Heimbewohner
in Angelegenheiten des Heimbetriebs
(Heimmitwirkungsverordnung – HeimmitwV)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird nach der Eingangsformel eingefügt und wie folgt gefaßt:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Heimbeirat und Heimfürsprecher

Erster Abschnitt

Bildung und Zusammensetzung von Heimbeiräten

	§
Wahl von Heimbeiräten	1
Aufgaben der Träger	2
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3
Zahl der Heimbeiratsmitglieder	4
Wahlverfahren	5
Bestellung des Wahlausschusses	6
Vorbereitung und Durchführung der Wahl	7
Mithilfe des Leiters	8
Wahlschutz und Wahlkosten	9
Wahlanfechtung	10
Mitteilung an die zuständige Behörde	11
Abweichende Bestimmungen für die Bildung des Heimbeirates	11a

Zweiter Abschnitt

Amtszeit des Heimbeirates	§
Amtszeit	12
Neuwahl des Heimbeirates	13
Erlöschen der Mitgliedschaft	14
Nachrücken der Ersatzmitglieder	15

Dritter Abschnitt

Geschäftsführung des Heimbeirates

Vorsitzender	16
Sitzungen des Heimbeirates	17
Beschlüsse des Heimbeirates	18
Sitzungsniederschrift	19
Tätigkeitsbericht des Heimbeirates	20
Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates	21

Vierter Abschnitt

Stellung der Heimbeiratsmitglieder

Ehrenamtliche Tätigkeit	22
Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot	23
Verschwiegenheitspflicht	24

Fünfter Abschnitt

Heimfürsprecher

Bestellung des Heimfürsprechers	25
Aufhebung der Bestellung des Heimfürsprechers	26
Beendigung der Tätigkeit	27
Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers	28

Zweiter Teil

Mitwirkung

des Heimbeirates und des Heimfürsprechers

Aufgaben des Heimbeirates	29
Mitwirkung bei Entscheidungen	30
Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen	31
Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirates	32
Mitwirkung des Heimfürsprechers	33

Dritter Teil

Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften	§
Ordnungswidrigkeiten	34
Inkrafttreten	35 ⁴ .

3. Die Überschrift des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Heimbeirat und Heimfürsprecher“.

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Heimbeiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann für jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

5. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Träger des Heims hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des in § 12 genannten Zeitraumes oder bis spätestens drei Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung eines Heimbeirates zu unterrichten. Ist ein Heimbeirat nicht gebildet worden, so hat dies der Träger des Heims der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit Träger und Leiter des Heims in geeigneter Weise auf die Bildung eines Heimbeirates hinzuwirken, sofern nicht die besondere personelle Struktur der Bewohnerschaft der Bildung eines Heimbeirates entgegensteht.“

7. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

„§ 11a

Abweichende Bestimmungen
für die Bildung des Heimbeirates

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Abweichungen von der Mindestwohndauer nach § 3 Abs. 2, der Zahl der Mitglieder des Heimbeirates nach § 4, der Zahl der einen Wahlvorschlag unterstützenden Wahlberechtigten nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und den Fristen und der Zahl der Wahlberechtigten nach § 6 zulassen, wenn dadurch die Bildung eines Heimbeirates ermöglicht wird. Abweichungen von § 4 dürfen die Funktionsfähigkeit des Heimbeirates nicht beeinträchtigen.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er hat die Mitglieder des Heimbeirates und nachrichtlich die Ersatzmitglieder (§ 15 Abs. 2) zu der Sitzung rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.“

b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bewohner“ sind die Worte „oder dritte Personen“ einzufügen.

9. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

10. In § 20 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Amtsjahr“ ersetzt.

11. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für die nach § 17 Abs. 4 teilnehmenden Personen entsprechend.“

12. Nach dem Vierten Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Heimfürsprecher

§ 25

Bestellung des Heimfürsprechers

(1) Die zuständige Behörde hat unverzüglich einen Heimfürsprecher zu bestellen, sobald die Voraussetzungen für seine Bestellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes gegeben sind.

(2) Die regelmäßige Amtszeit des Heimfürsprechers beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Zum Heimfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Er muß von der zuständigen Behörde und dem Träger des Heims unabhängig sein. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Bestellten.

(4) Die Bestellung ist dem Heimfürsprecher und dem Träger des Heims schriftlich mitzuteilen. Der Träger des Heims hat die Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten.

(5) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26

Aufhebung
der Bestellung des Heimfürsprechers

(1) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

1. der Heimfürsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
2. der Heimfürsprecher gegen seine Amtspflichten verstößt,
3. der Heimfürsprecher sein Amt niederlegt oder
4. ein Heimbeirat gebildet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Bestellung aufheben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Heimfürsprecher und den Heimbewohnern nicht mehr möglich ist.

(3) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 27

Beendigung der Tätigkeit

Die Tätigkeit des Heimfürsprechers endet mit

1. Ablauf seiner Amtszeit,

2. Aufhebung seiner Bestellung durch die zuständige Behörde nach § 26.

§ 28

Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers

(1) Für die Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers gelten die §§ 20, 21 Abs. 2 sowie §§ 23 und 24 entsprechend.

(2) Der Heimträger hat den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die durch die Tätigkeit des Heimfürsprechers entstehenden erforderlichen Kosten werden von dem Träger des Heims übernommen.

(4) Der Heimträger hat dem Heimfürsprecher zur Ausübung seines Amtes Zutritt zum Heim zu gewähren und ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen.“

13. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Mitwirkung des Heimbeirates
und des Heimfürsprechers“.

14. § 25 wird § 29 und in Nummer 4 wie folgt geändert:
„26 und 27“ wird durch „30, 31“ ersetzt.

15. § 26 wird § 30 und wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Änderung“ die Worte „der Musterverträge für Bewohner und“ eingefügt.
b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
„6. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung.“

16. § 27 wird § 31 und wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Träger hat insbesondere anhand der in Satz 1 genannten Pläne über die wirtschaftliche Lage des Heims schriftlich zu berichten. Der Heimbeirat kann hierbei auch Auskünfte über die Vermögens- und Ertragslage des Heims und, sofern vom Träger ein Jahresabschluß aufgestellt worden ist, Einsicht in den Jahresabschluß verlangen.“
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bau“ die Worte „zum Erwerb,“ eingefügt.

17. § 28 wird § 32 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „ausreichend“ durch die Worte „ausreichend und rechtzeitig“ ersetzt.
b) In Absatz 3 wird der Bezug „26 und 27“ durch den Bezug „30, 31“ ersetzt.

18. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Mitwirkung des Heimfürsprechers

Die §§ 29 bis 32 gelten für die Mitwirkung des Heimfürsprechers entsprechend.“

19. § 29 wird § 34 und wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird „oder 3“ gestrichen.
b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. entgegen § 23, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1, ein Mitglied des Heimbeirates oder den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder wegen seiner Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt.“
c) In Nummer 5 wird „28“ durch „32“ ersetzt.

20. Die §§ 30 und 31 werden aufgehoben.

21. § 32 wird § 35.

22. In § 1, § 2, § 3, § 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 14, § 17 Abs. 2 und 3, § 21, § 29, § 30, § 31 Abs. 1 und 2, § 32 werden jeweils die Worte „die Einrichtung“, „der Einrichtung“, „einer anderen Einrichtung“, „die Einrichtungen“, „der Einrichtungen“, „Einrichtungen“, „Einrichtung“, „eine Einrichtung“, „einer Einrichtung“ und „der Einrichtung oder ihrer“ durch die Worte „das Heim“, „des Heims“, „dem Heim“, „Heime“, „Heim“, „eines Heims“, „des Heims oder seiner“, „einem Heim“, „einem anderen Heim“, „ein Heim“ und „Heimen“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut der Heimmitwirkungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Juli 1992

Die Bundesministerin
für Familie und Senioren
Hannelore Rönsch

**Bekanntmachung
der Neufassung der Heimmitwirkungsverordnung**

Vom 16. Juli 1992

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1337) wird nachstehend der Wortlaut der Heimmitwirkungsverordnung in der ab 23. Juli 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. August 1976 in Kraft getretene Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1819),
2. die am 23. Juli 1992 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 5 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873),
- zu 2. des § 5 Abs. 3 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763).

Bonn, den 16. Juli 1992

Die Bundesministerin
für Familie und Senioren
Hannelore Rönsch

**Verordnung
über die Mitwirkung der Heimbewohner
in Angelegenheiten des Heimbetriebes
(Heimmitwirkungsverordnung – HeimmitwV)**

Inhaltsübersicht

<p>Erster Teil</p> <p>Heimbeirat und Heimfürsprecher</p> <p>Erster Abschnitt</p> <p>Bildung und Zusammensetzung von Heimbeiräten</p> <p>§ 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 11a</p> <p>Zweiter Abschnitt</p> <p>Amtszeit des Heimbeirates</p> <p>Amtszeit 12 13 14 15</p> <p>Dritter Abschnitt</p> <p>Geschäftsführung des Heimbeirates</p> <p>Vorsitzender 16 17</p>	<p>Beschlüsse des Heimbeirates 18</p> <p>Sitzungsniederschrift 19</p> <p>Tätigkeitsbericht des Heimbeirates 20</p> <p>Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates 21</p> <p>Vierter Abschnitt</p> <p>Stellung der Heimbeiratsmitglieder</p> <p>Ehrenamtliche Tätigkeit 22</p> <p>Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot 23</p> <p>Verschwiegenheitspflicht 24</p> <p>Fünfter Abschnitt</p> <p>Heimfürsprecher</p> <p>Bestellung des Heimfürsprechers 25</p> <p>Aufhebung der Bestellung des Heimfürsprechers 26</p> <p>Beendigung der Tätigkeit 27</p> <p>Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers 28</p> <p>Zweiter Teil</p> <p>Mitwirkung des Heimbeirates und des Heimfürsprechers</p> <p>Aufgaben des Heimbeirates 29</p> <p>Mitwirkung bei Entscheidungen 30</p> <p>Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen 31</p> <p>Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirates 32</p> <p>Mitwirkung des Heimfürsprechers 33</p> <p>Dritter Teil</p> <p>Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften</p> <p>Ordnungswidrigkeiten 34</p> <p>Inkrafttreten 35</p>
---	--

Erster Teil
Heimbeirat und Heimfürsprecher

Erster Abschnitt
**Bildung und Zusammensetzung
von Heimbeiräten**

§ 1

Wahl von Heimbeiräten

(1) Zur Mitwirkung der Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes werden in Heimen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes, die in der Regel mindestens sechs Personen

aufnehmen, Heimbeiräte gebildet. Ihre Mitglieder werden von den Bewohnern der Heimen gewählt.

(2) Für Teile der Einrichtung können eigene Heimbeiräte gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung der Bewohner besser gewährleistet wird.

§ 2

Aufgaben der Träger

Die Träger des Heims haben auf die Bildung von Heimbeiräten hinzuwirken. Ihre Selbständigkeit bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben wird durch die Bildung von Heimbeiräten nicht berührt.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag auf Dauer in dem Heim aufgenommen worden sind (Bewohner).

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens zwei Monate das Heim bewohnen.

§ 4

Zahl der Heimbeiratsmitglieder

Der Heimbeirat besteht in Heimen mit in der Regel

6 bis	20	Bewohnern aus einem Mitglied (Heimsprecher),
21 bis	50	Bewohnern aus drei Mitgliedern,
51 bis	150	Bewohnern aus fünf Mitgliedern,
151 bis	250	Bewohnern aus sieben Mitgliedern,
über	250	Bewohnern aus neun Mitgliedern.

§ 5

Wahlverfahren

(1) Der Heimbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Zur Wahl des Heimbeirates können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens drei Wahlberechtigten zu unterstützen.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Heimbeiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann für jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Bestellung des Wahlausschusses

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Heimbeirat drei Wahlberechtigte als Wahlausschuß und einen von ihnen als Vorsitzenden.

(2) Besteht vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Heimbeirates kein Wahlausschuß, so hat ihn der Leiter des Heims zu bestellen. Soweit hierfür Wahlberechtigte nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, hat der Leiter Mitarbeiter des Heims zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.

§ 7

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuß hat unverzüglich die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen zur Annahme einer Wahl einzuholen, Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen, eine Liste der Wahlvorschläge aufzustellen und diese Liste sowie den Gang der Wahl bekanntzugeben. Er hat ferner die Wahlhandlung zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Das Ergebnis der Wahl hat er in dem Heim durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sollen die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Heimen, vor allem Zusammensetzung der Wahlberechtigten, Art, Größe, Zielsetzung und Ausstattung berücksichtigt werden.

(3) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

Mithilfe des Leiters

Der Leiter des Heims hat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen, insbesondere dem Wahlausschuß die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Die Wahl des Heimbeirates darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.

(2) Die erforderlichen Kosten der Wahl übernimmt der Träger des Heims.

§ 10

Wahlanfechtung

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte oder der Leiter des Heims können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde.

§ 11

Mitteilung an die zuständige Behörde

(1) Der Träger des Heims hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des in § 12 genannten Zeitraumes oder bis spätestens drei Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung eines Heimbeirates zu unterrichten. Ist ein Heimbeirat nicht gebildet worden, so hat dies der Träger des Heims der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit Träger und Leiter des Heims in geeigneter Weise auf die Bildung eines Heimbeirates hinzuwirken, sofern nicht die besondere personelle Struktur der Bewohnerschaft der Bildung eines Heimbeirates entgegensteht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Heimbeirat vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nach § 13 neu zu wählen ist. Die Frist zur Mitteilung beginnt mit dem Eintritt der die Neuwahl begründenden Tatsachen.

§ 11a

**Abweichende Bestimmungen
für die Bildung des Heimbeirates**

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Abweichungen von der Mindestwohndauer nach § 3 Abs. 2, der Zahl der Mitglieder des Heimbeirates nach § 4, der Zahl der einen Wahlvorschlag unterstützenden Wahlberechtigten nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und den Fristen und der Zahl der Wahlberechtigten nach § 6 zulassen, wenn dadurch die Bildung eines Heimbeirates ermöglicht wird. Abweichungen von § 4 dürfen die Funktionsfähigkeit des Heimbeirates nicht beeinträchtigen.

**Zweiter Abschnitt
Amtszeit des Heimbeirates**

§ 12

Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit des Heimbeirates beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Heimbeirat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit.

§ 13

Neuwahl des Heimbeirates

Der Heimbeirat ist neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der ursprünglich gewählten Mitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder der Heimbeirat mit Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.

§ 14

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Heimbeirat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus dem Heim.

§ 15

Nachrücken der Ersatzmitglieder

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Heimbeirat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Heimbeirates zeitweilig verhindert ist.

(2) Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten Bewohnern der Vorschlagsliste entnommen. Der nicht gewählte Bewohner mit der nächsthöheren Stimmzahl tritt als Ersatzmitglied ein.

**Dritter Abschnitt
Geschäftsführung des Heimbeirates**

§ 16

Vorsitzender

(1) Der Heimbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Heimbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

§ 17

Sitzungen des Heimbeirates

(1) Der Vorsitzende des Heimbeirates beraumt die Sitzungen an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er hat die Mitglieder des Heimbeirates und nachrichtlich die Ersatzmitglieder (§ 15 Abs. 2) zu der Sitzung rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Heimbeirates oder des Leiters des Heims hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Der Leiter des Heims ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen. An Sitzungen, zu denen der Leiter ausdrücklich eingeladen wird, hat er teilzunehmen.

(4) Der Heimbeirat kann beschließen, daß die Bewohner oder dritte Personen an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen können.

§ 18

Beschlüsse des Heimbeirates

(1) Die Beschlüsse des Heimbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Heimbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 19

Sitzungsniederschrift

Über jede Verhandlung des Heimbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 20

Tätigkeitsbericht des Heimbeirates

Der Heimbeirat hat einmal in jedem Amtsjahr den Bewohnern einen Tätigkeitsbericht in geeigneter Weise zu erstatten.

§ 21

Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates

(1) Der Träger des Heims gewährt dem Heimbeirat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt der Träger des Heims.

(2) Dem Heimbeirat sind in dem Heim geeignete Möglichkeiten für Mitteilungen zu eröffnen, insbesondere Plätze für Anschläge zur Verfügung zu stellen.

Vierter Abschnitt**Stellung der Heimbeiratsmitglieder****§ 22****Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Heimbeirates führen ihr Amt unentgeltlich.

§ 23**Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot**

Die Mitglieder des Heimbeirates dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 24**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Heimbeirates haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Heimbeirates. Satz 1 gilt für die nach § 17 Abs. 4 teilnehmenden Personen entsprechend.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Fünfter Abschnitt**Heimfürsprecher****§ 25****Bestellung des Heimfürsprechers**

(1) Die zuständige Behörde hat unverzüglich einen Heimfürsprecher zu bestellen, sobald die Voraussetzungen für seine Bestellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes gegeben sind.

(2) Die regelmäßige Amtszeit des Heimfürsprechers beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Zum Heimfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Er muß von der zuständigen Behörde und dem Träger des Heims unabhängig sein. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Bestellten.

(4) Die Bestellung ist dem Heimfürsprecher und dem Träger des Heims schriftlich mitzuteilen. Der Träger des Heims hat die Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten.

(5) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26**Aufhebung
der Bestellung des Heimfürsprechers**

(1) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

1. der Heimfürsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
2. der Heimfürsprecher gegen seine Amtspflichten verstößt,
3. der Heimfürsprecher sein Amt niederlegt oder
4. ein Heimbeirat gebildet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Bestellung aufheben, wenn eine gedehliche Zusammenarbeit zwischen dem Heimfürsprecher und den Heimbewohnern nicht mehr möglich ist.

(3) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 27**Beendigung der Tätigkeit**

Die Tätigkeit des Heimfürsprechers endet mit

1. Ablauf seiner Amtszeit,
2. Aufhebung seiner Bestellung durch die zuständige Behörde nach § 26.

§ 28**Stellung und Amtsführung
des Heimfürsprechers**

(1) Für die Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers gelten die §§ 20, 21 Abs. 2 sowie §§ 23 und 24 entsprechend.

(2) Der Heimträger hat den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die durch die Tätigkeit des Heimfürsprechers entstehenden erforderlichen Kosten werden von dem Träger des Heims übernommen.

(4) Der Heimträger hat dem Heimfürsprecher zur Ausübung seines Amtes Zutritt zum Heim zu gewähren und ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen.

Zweiter Teil**Mitwirkung des Heimbeirates
und des Heimfürsprechers****§ 29****Aufgaben des Heimbeirates**

Der Heimbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen des Heimbetriebes, die den Bewohnern des Heims dienen, bei dem Leiter oder dem Träger des Heims zu beantragen,
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit dem Leiter oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung der Bewohner in dem Heim zu fördern,
4. bei Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 mitzuwirken,
5. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuß zu bestellen (§ 6),

6. den Bewohnern einen Tätigkeitsbericht zu erstatten (§ 20).

§ 30

Mitwirkung bei Entscheidungen

Der Heimbeirat wirkt bei Entscheidungen des Leiters oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohner und der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Änderung der Heimkostensätze,
4. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
5. Freizeitgestaltung,
6. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
7. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes,
8. Zusammenschluß mit einem anderen Heim,
9. Änderung der Art und des Zweckes des Heims oder seiner Teile,
10. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims.

§ 31

Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen

(1) Wenn im Zusammenhang mit der Unterbringung eines Bewohners in dem Heim von ihm oder von Dritten zu seinen Gunsten Finanzierungsbeiträge an den Träger geleistet worden sind, wirkt der Heimbeirat auch bei der Aufstellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit. Dem Heimbeirat sind zu diesem Zweck die erforderlichen Informationen zu geben. Der Träger hat insbesondere anhand der in Satz 1 genannten Pläne über die wirtschaftliche Lage des Heims schriftlich zu berichten. Der Heimbeirat kann hierbei auch Auskünfte über die Vermögens- und Ertragslage des Heims und, sofern vom Träger ein Jahresabschluß aufgestellt worden ist, Einsicht in den Jahresabschluß verlangen.

(2) Finanzierungsbeiträge im Sinne des Absatzes 1 sind alle Leistungen, die über das für die Unterbringung vereinbarte laufende Entgelt hinaus zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims erbracht worden sind.

(3) Die Mitwirkung des Heimbeirates entfällt, wenn alle Ansprüche, die gegenüber dem Träger durch die Leistung von Finanzierungsbeiträgen begründet worden sind, durch Verrechnung, Rückzahlung oder in sonstiger Weise erloschen sind.

§ 32

Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirates

(1) Die Mitwirkung des Heimbeirates soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnern, Leiter und Träger des Heims bestimmt sein.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Heimbeirat durch den Leiter oder durch den Träger des Heims ausreichend und rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 hat der Leiter oder der Träger des Heims mit dem Heimbeirat vor ihrer Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Anregungen des Heimbeirates sind in die Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen.

(4) Anträge oder Beschwerden des Heimbeirates sind vom Leiter oder vom Träger des Heims in angemessener Frist zu bescheiden.

§ 33

Mitwirkung des Heimfürsprechers

Die §§ 29 bis 32 gelten für die Mitwirkung des Heimfürsprechers entsprechend.

Dritter Teil

Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 einen Wahlausschuß nicht bestellt oder entgegen § 8 die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderliche personelle oder sächliche Unterstützung nicht gewährt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 die Wahl des Heimbeirates behindert oder beeinflusst,
3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Mitteilung unterläßt,
4. entgegen § 23, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1, ein Mitglied des Heimbeirates oder den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder wegen seiner Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,
5. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 Entscheidungen vor ihrer Durchführung nicht rechtzeitig erörtert.

§ 35

(Inkrafttreten)

**Berichtigung
der Rasenmäherlärm-Verordnung-Änderungsverordnung**

Die Rasenmäherlärm-Verordnung-Änderungsverordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1246) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 3 Satz 2 ist die Angabe „17. Juni 1992“ durch die Angabe „17. Juli 1992“ zu ersetzen.

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 21, ausgegeben am 15. Juli 1992

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 92	Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit	462
9. 7. 92	Gesetz zu dem Vertrag vom 6. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa	474
24. 6. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	484

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 22, ausgegeben am 16. Juli 1992

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 92	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 60 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung zweirädriger Krafräder und Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrolleuchten und Anzeigevorrichtungen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 60)	486
1. 7. 92	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 61 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nutzfahrzeuge hinsichtlich der außen vorstehenden Teile vor der Führerhausrückwand (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 61)	487
8. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren	488
26. 5. 92	Bekanntmachung der deutsch-saudiarabischen Zusatzvereinbarungen zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und Demonstration zur solaren Erzeugung von Wasserstoff und seiner Nutzung (HYSOLAR)	489
10. 6. 92	Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)	494
11. 6. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen	496
12. 6. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	496
17. 6. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Österreich	497
19. 6. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Simbabwe	499

Die ECE-Regelungen Nr. 60 und 61 werden als Anlagebände zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.
 Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 60): 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
 Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 61): 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,68 DM (7,68 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,68 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
3. 7. 92 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der spongiformen Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Rinderembryonen aus dem Vereinigten Königreich neu: 7831-1-43-58	5481	(126	10. 7. 92)	11. 7. 92
23. 6. 92 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Aufhebung von schifffahrtspolizeilichen Anordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord und Dritte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung neu: 9511-1-22; 9511-1-15, 9511-1-18, 9511-1-17, 9511-1-21	5565	(128	14. 7. 92)	s. Art. IV